

Niederschrift über die 10. Sitzung der Gemeindevertretung

am Freitag, den 24.03.2017

Rathaus Glashütten

Saal

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 22:40 Uhr

gesetzliche Mitgliederzahl 23, davon 18 anwesend

Stimmberechtigt / anwesend:

| | | |
|------------------------|-------------|--------------|
| Frau Heike Kolter | Vorsitzende | |
| Herr Christoph Barth | | |
| Herr Tim Böttger | | |
| Herr Lothar Dalitz | | |
| Herr Klaus Hindrichs | | |
| Herr Matthias Högn | | |
| Herr Dr. Stefan John | | |
| Frau Ingrid Keller | | |
| Frau Karin Kempf | | |
| Herr Christoph Klomann | | |
| Frau Dunja Mangold | | |
| Herr Lothar Müller | | |
| Frau Sabine Petzold | | |
| Frau Dr. Gudrun Radtke | | |
| Frau Angelika Röhrer | | |
| Herr Heiko Scheurich | | |
| Herr Lutz Schiermeyer | | ab 20:08 Uhr |
| Frau Sabrina Stillger | | |

Stimmberechtigt / entschuldigt:

| | |
|-------------------------|--------------|
| Herr Elmar Gräber | entschuldigt |
| Herr Kristian Klasen | entschuldigt |
| Herr Maximilian Matzack | entschuldigt |
| Frau Carmen Mildenerger | entschuldigt |
| Frau Sinah-Sophia Ness | entschuldigt |

Nicht stimmberechtigt / anwesend:

Gemeindevorstand:

| | |
|--------------------------|-----------------|
| Frau Brigitte Bannenberg | Bürgermeisterin |
| Herr Herbert Freudl | |
| Herr Benno Hofmann | |
| Frau Claudia Strub | |

Verwaltung:

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Frau Andrea Kasperczyk | Amt für Finanzen zu TOP 5 |
| Herr Holger Gottschalk | Schriftführer |

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörer und die Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 13.03.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung für Freitag, den 24.03.2017 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit, dass sie ihren Antrag gemäß der DS-Nr.: 81/GV zurückzieht.

Sitzungsverlauf:

1. Mitteilungen der Vorsitzenden

Die Vorsitzende bittet alle Anwesenden die Mobiltelefone aufgrund der Funkmikrophone abzuschalten.

Die Vorsitzende stellt fest, dass Aufnahmen in Bild und Ton unzulässig sind. Die CDU-Fraktion stellt zu den Funkmikrofonen fest, dass bei der Anschaffung von iPads im Jahre 2018 die Technik zu überprüfen ist.

Für Donnerstag, den 18.05.2017 ist eine Bürgerversammlung in Schloßborn geplant.

Die für den 22.06.2017 vorgesehene Sitzung der Gemeindevertretung soll auf den 29.06.2017 verschoben werden. Dies bedeutet aber, dass Antragsfrist der 15.06.2017 (Fronleichnam) wäre. Darüber hinaus bleibt die Verwaltung am Freitag, dem 16.06.2017, komplett geschlossen. Die Vorsitzende schlägt daher vor, die Fristen für die geplante Sitzung am 22.06.2017 zugrunde zu legen. Dies würde bedeuten, dass Antragsfrist der 07.06.2017 wäre. Die Vorsitzende bittet bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 11.05.2017 um Mitteilung, ob die Mitglieder der Gemeindevertretung mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden sind.

Mit Schreiben vom 22.03.2017 hat Frau Jutta Nothacker aus gesundheitlichen Gründen um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinde Glashütten gebeten. Frau Kolter wünscht im Namen der Mitglieder der Gemeindevertretung Frau Nothacker eine „Gute Besserung“.

Die Vorsitzende teilt weiter mit, dass sie folgende Drucksachen wie folgt verwiesen hat:

- Bauvoranfrage auf Bebaubarkeit des Grundstücks – Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Garage im Ortsteil Glashütten, Auf der Platt 37, Flur 9, Flurstück 418/4, an den Bau- und Siedlungsausschuss; siehe DS-Nr.: 94/BSA
- EU-weite Ausschreibung der Abfallentsorgung an den Haupt- und Finanzausschuss; siehe DS-Nr.: 95/GV
- Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Glashütten für das Haushaltsjahr 2010 an den Haupt- und Finanzausschuss; siehe DS-Nr.: 96/GV

- Umsetzung der europäischen "INSPIRE" Richtlinie im Hochtaunuskreis an den Haupt- und Finanzausschuss;
siehe DS-Nr.: 97/GV

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Frau Bürgermeisterin Bannenberg teilt mit, dass der neue Wehrführer von Schloßborn, Herr Marc Schmitt, zwischenzeitlich in sein Amt eingeführt wurde. Der bisherige Wehrführer Herr Sascha Fetzberger wurde verabschiedet.

Für die Erhaltung der konservierten Waldglasofenanlage „An der Emsbachschlucht“ hat die Gesellschafterversammlung der Limeserlebnispfad gGmbH entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt.

Am 22.04.2017 findet die diesjährige Waldreinigungsaktion statt.

Nach den Ausführungen von Frau Bannenberg konnten zwischenzeitlich ehrenamtlich Fahrer für Fahrten zum Einkaufen und Arztbesuche für Menschen mit eingeschränkter Mobilität gefunden werden. Die Fahrten finden einmal pro Woche statt.

Frau Bannenberg teilt mit, dass der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung einen Auftrag für die Überarbeitung bzw. Neuaufstellung der Vergabeordnung gemäß dem aktuellen Vergaberecht vergeben hat. Sie stellt hierzu fest, dass aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Vorgaben – die nächsten Änderungen sind bis zum Sommer 2017 zu erwarten – auch andere Kommunen sich externer Berater bedienen.

Zum neuen „Salzsilo“ teilt Frau Bannenberg mit, dass noch im März mit den Arbeiten für das Fundament begonnen wird.

Die Gemeinde Glashütten hat von der syna AG eine Gutschrift über rd. 34.000,00 € erhalten. Es handelt sich hierbei um außerplanmäßige Einnahmen.

3. EU-weite Ausschreibung der Abfallentsorgung; hier: Beratung und Beschlussfassung

95/GV/XVIII

Frau Röhrer gibt einen Überblick über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss. Frau Bürgermeisterin Bannenberg stellt fest, dass die Anzahlen der maximal möglichen Abfahrten mit in den § 15 des Satzungsentwurfes aufgenommen werden sollen.

Redaktionell stellt die FWG-Fraktion fest, dass der § 17 Abs. 7 wie folgt ergänzt werden muss:

Papiergefäße bis Zuteilung eines 240 l-Gefäßes.

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FWG stellen Änderungsanträge:

Die CDU-Fraktion stellt zunächst den Geschäftsordnungsantrag auf Rückverweisung in den Haupt- und Finanzausschuss. Hierüber wird abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Damit wird die DS-Nr.: 95/GV und die DS-Nr.: 109/GV/HFA nicht mehr im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Danach werden folgende Abstimmungen durchgeführt:

1. Änderungsantrag der FWG-Fraktion, der wie folgt lautet:

„Im Entwurf der Abfallsatzung (gültig ab 2018) ist zur Verdeutlichung im § 5 Abs. 5 der letzte Satz „Pro Haushalt erfolgt die Abholung max. 2mal im Jahr“ durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Pro Haushalt ist die Abholung maximal 2mal im Jahr in der Grundgebühr gemäß § 17 Abs. 1 enthalten. Weitere Abfahren werden gesondert abgerechnet.

Gleichzeitig wird auch der vorletzte Satz im § 10 Abs. 3 entsprechend geändert. Statt bisher „Die Sperrmüllabholung ist je Haushalt auf 2 Termine pro Jahr begrenzt.“ soll es lauten:

Pro Haushalt ist die Abholung maximal 2mal im Jahr in der Grundgebühr gemäß § 17 Abs. 1 enthalten. Weitere Abfahren werden gesondert abgerechnet.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

Damit ist der Änderungsantrag der FWG-Fraktion beschlossen.

2. Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der wie folgt lautet:

- 1) Die Ausschreibung berücksichtigt neben dem 4-wöchigen Entleerungsintervall der Restmülltonne ebenso einen 2-wöchigen Entleerungsintervall. Dies gilt für die Behältervolumen 120 Liter und 240 Liter.
- 2) Die Ausschreibung berücksichtigt neben dem 4-wöchigen Entleerungsintervall der Papiertonne ebenso einen 8-wöchigen Entleerungsintervall.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen

Damit ist der Änderungsantrag der CDU-Fraktion abgelehnt.

3. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der wie folgt lautet:

- 1.) Die Gemeindevertretung beschließt auf Grundlage des beigefügten Entwurfes der Abfallsatzung die EU - weite Ausschreibung zur Abfallentsorgung zum 01.01.2018 durchzuführen.
- 2.) Für Haushalte, in denen Windelabfall durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen anfällt, stellt die Gemeinde an zentraler Stelle eine zweiwöchentliche kostenfreie Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung. Dabei gehen wir davon aus, dass der Abfuhrhythmus als § 15 Abs. 8 in dem Satzungsentwurf integriert ist.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

Damit ist der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschlossen.

Über die DS-Nr.: 109/GV/HFA wird daher nicht mehr abgestimmt.

4. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2016 bezüglich der Einrichtungen einer Grünschnitt-Ecke, eine Einführung von Mehrkammerfahrzeugen, Einführung des Abrechnungssystems mittels Chip und verbesserte Aufklärung der Bevölkerung;** 81/GV/XVIII
hier: Beratung und Beschlussfassung
5. **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Glashütten für das Haushaltsjahr 2010;** 96/GV/XVIII
hier: Beratung und Beschlussfassung

Über die DS-Nr.: 110/GV/HFA, die wie folgt lautet, wird abgestimmt:

Der Schlussbericht zur Jahresrechnung 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird genehmigt. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 der Hessischen Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Damit ist die DS-Nr.: 110/GV/HFA beschlossen.

6. **Umsetzung der europäischen "INSPIRE" Richtlinie im Hochtaunuskreis;** 97/GV/XVIII
hier: Beratung und Beschlussfassung

Über die DS-Nr.: 111/GV/HFA, die wie folgt lautet, wird abgestimmt:

Die Gemeindevertretung ermächtigt die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis die EU Inspire-Richtlinie umzusetzen.

Hierfür wird zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Kreis eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung, gemäß Muster, abgeschlossen, die die Zusammenarbeit und die Verteilung der anfallenden Kosten regelt bzw. den gegenseitigen Austausch der notwendigen Daten zusichert.

Die ermittelten bzw. tatsächlichen Gesamtkosten der Jahre 2017 bis 2021 werden wie folgt auf den Kreis sowie auf die 13 Kommunen verteilt:

- Ein Grundbetrag von 33% der Gesamtkosten wird hälftig vom Kreis und die weiteren 50 % zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.
- 67% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis - die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2015 auf die Kommunen umgelegt.
- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2017 bis 2021, ausweislich der Anlage 3 „Umlagebeiträge“, wird zugestimmt.

Als weitere Grundlage zur Umsetzung wird der Hochtaunuskreis dem GDI-Südhessen, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, beitreten. Der dafür anzusetzende Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 12.000 EUR pro Jahr und ist in den Gesamtkosten entsprechend berücksichtigt.

Weiter wird der Hochtaunuskreis für alle Beteiligten einen sogenannten IKZ-Förderantrag, gemäß Muster, stellen, der einen erheblichen Teil der Kosten in den ersten 5 Jahren absichert.

Der auf die Gemeinde Glashütten entfallende Betrag für das Jahr 2017 in Höhe von 405,84 € muss erst im Haushaltsjahr 2018 entrichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Damit ist die DS-Nr.: 111/GV/HFA beschlossen.

7. 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten; 98/GV/XVIII hier: Beratung und Beschlussfassung

Die FWG-Fraktion stellt fest, dass die beigefügte 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten ergänzt, bzw. berichtigt werden muss (u. a. § 29).

Die Drucksache wird daher zurückgezogen.

8. 7. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Glashütten; 99/GV/XVIII hier: Beratung und Beschlussfassung

Die FWG-Fraktion stellt zunächst fest, dass der § 28 der 7. Änderung nicht nur die Änderungen, sondern auch die übrigen Gebühren beinhalten sollte.

Die FWG-Fraktion stellt grundsätzlich zu der Fäkalschlammentsorgung folgenden Antrag:

Die Gebühren für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen sowie der geschlossenen Gruben im Gemeindegebiet sind jeweils bei der jährlichen Gebührenbedarfsberechnung Abwasser zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

Damit ist der Antrag der FWG-Fraktion beschlossen.

Anschließend wird über die DS-Nr.: 99/GV, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Glashütten gemäß der beigefügten Anlage zuzüglich der Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

Damit ist die DS-Nr.: 99/GV mit den Änderungen beschlossen.

**9. Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten II, 100/GV/XVIII
OT Schloßborn**

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion wird mitgeteilt, dass das Amtsgericht die Dauer der Wahlzeit bestimmt.

Die Vorsitzende fragt nach, ob eine geheime Abstimmung gewünscht ist. Dies wird nicht beantragt.

Über die DS-Nr.: 100/GV, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Herrn Werner Gulden, Burgstraße 3, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

Damit ist die DS-Nr.: 100/GV beschlossen.

**10. Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten III, 101/GV/XVIII
OT Oberems**

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion wird mitgeteilt, dass das Amtsgericht die Dauer der Wahlzeit bestimmt.

Die Vorsitzende fragt nach, ob eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Dies wird nicht beantragt.

Über die DS-Nr.: 101/GV, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Herrn Werner Hannemann, Hauptstraße 32, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten III, OT Oberems, vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

Damit ist die DS-Nr.: 101/GV beschlossen.

11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.01.2017 bezüglich der Ergebnisse der Prüfung zur Eigenbeförsterung vorzulegen und Klärung der Kündigungsfristen für die bisherige Beförsterung durch HessenForst; hier Beratung und Beschlussfassung 102/GV/XVIII

Frau Bürgermeisterin Bannenberg gibt einen ausführlichen Sachstandsbericht bezüglich der Waldbewirtschaftung. Sie verweist u.a. auf das Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf zur Vermarktung.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zieht darauf hin ihren Antrag zurück.

12. Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2017 bezüglich der Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung; hier: Beratung und Beschlussfassung **103/GV/XVIII**

Die FWG-Fraktion stellt zunächst redaktionell fest, dass es unter Punkt 5 lauten muss:

Des Weiteren wird § 22 durch einen Absatz „5“ ergänzt...

Die CDU-Fraktion stellt einen Änderungsantrag, die zu ändernden Punkte in zwei Blöcke abzustimmen.

Zunächst wird über den Block 1 des Änderungsantrages der wie folgt lautet, abgestimmt:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung (nach „...Beschlüsse.“): **„Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.“**
2. § 9 Abs. 1 wird im ersten Satz „alle zwei Monate“ ersetzt durch **„sechsmal im Jahr“**.
3. § 15 Abs. 1 wird ergänzt (nach „...Zusatzfragen zu gestatten.“) durch **„Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt.“**
5. § 22 Abs. 2 wird ergänzt (nach „...Antrag abstimmen.“) durch:
„Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.“
7. § 24 ist im Abs. 2 der erwähnte HGO-Paragraf zu ändern in:
„§ 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO“.
8. § 27 Abs. 3 lautet ab Satz 2: **„Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin und dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.“**
9. Die Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Damit ist der erste Block beschlossen.

Danach wird über den zweiten Block des Änderungsantrages, der wie folgt lautet, abgestimmt:

4. § 21 Abs. 5 wird wie folgt geändert: **„Jede Gemeindevertreterin/ jeder Gemeindevertreter soll zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal maximal 8 Minuten sprechen (bei der Haushaltsberatung 15 Minuten). Hiervon ausgenommen ist:**
 - a) **die Gegenrede - maximal 3 Minuten**
 - b) **das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers - maximal 3 Minuten**
 - c) **Fragen zur Klärung von Zweifeln - maximal 3 Minuten**
 - d) **Persönliche Erwidernungen - maximal 3 Minuten**
5. Des Weiteren wird § 22 durch einen Abs. 3 ergänzt mit dem Wortlaut: **„ Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens 3 Minuten.“**

6. § 23 wird mit einem Abs. 3 ergänzt, der wie folgt lautet: „**Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.**“

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

Damit ist der zweite Block beschlossen.

**13. Antrag der CDU-Fraktion vom 08.03.2017 bezüglich der Einbringung 104/GV/XVIII des Haushaltsplanentwurfes 2018 im September 2017;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund auf Anfrage mitteilte, dass die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand keine Frist für die Einbringung des Haushaltes setzen kann. Die Gemeindevertretung kann dies höchstens bitten bzw. wünschen. In diesem Zusammenhang teilte der Hessische Städte- und Gemeindebund nach den Ausführungen der Vorsitzenden weiter mit, dass es sich bei dem § 97 Abs. 4 HGO um eine „Soll-Bestimmung“ handelt.

Die CDU-Fraktion hat daraufhin ihren Antrag zurückgezogen.

**14. Antrag der CDU-Fraktion vom 08.03.2017 bezüglich eines Konzeptes 105/GV/XVIII zur Ergänzung des Angebotes des öffentlichen Nahverkehrs zwischen den Ortsteilen;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt zu der DS-Nr.: 105/GV einen Ergänzungsantrag.

Die FWG-Fraktion stellt anschließend den Geschäftsordnungsantrag auf Verweisung in den Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur und Jugend.

Hierüber wird zunächst abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung

Damit wird der Antrag nicht verwiesen.

Anschließend wird über den Antrag der CDU-Fraktion gemäß der DS-Nr.: 105/GV, einschließlich des Ergänzungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die wie folgt lauten, abgestimmt:

Der Gemeindevorstand soll in Anlehnung an das Pilotprojekt „Mitfahrerbank“ ein Konzept ausarbeiten, welches das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs zwischen unseren Ortsteilen ergänzt. Bei breiter Akzeptanz soll in einem der nächsten Schritte geprüft werden, ob das Konzept in Anbindung angrenzender Kommunen zu unserer Gemeinde erweitert werden kann.

Das Pilotprojekt Mitfahrerbank ist von der Gemeinde in geeigneter Art und Weise so zu bewerben, dass möglichst alle Bürger der Gemeinde Kenntnis davon erlangen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 4 Enthaltung

Damit ist die DS-Nr.: 105/GV einschließlich des Ergänzungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschlossen.

**15. Zusatzanfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung der Gemeindevertretung am 16.09.2016 bezüglich der Errichtung von Parkplätzen an der Hauptstraße im Ortsteil Oberems; 63/GV/XVIII
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Anfrage:

Vorabklärung:

Die Antwort des Gemeindevorstandes zur der Anfrage der CDU-Fraktion vom 31.05.2016, dass die errichteten Parkplätze nicht im gemeindlichen Haushalt veranschlagt worden sind, lässt nur den Schluss zu, dass die Finanzierung im Rahmen der Baumaßnahme „Erlenblick“ über die Hessische Landgesellschaft erfolgt ist. Es ergibt sich daher die folgende Zusatzfrage:

Wurde/Wird die Errichtung der Parkplätze an der Hauptstraße/Oberems den Anwohnern des Neubaugebietes „Erlenblick“ in Form höherer Erschließungskosten in Rechnung gestellt oder wurde/wird die Abrechnung der Hessischen Landgesellschaft um den Betrag zur Finanzierung der Errichtung der Parkplätze erhöht, so dass alle Bürger der Gemeinde die Baumaßnahme zahlen müssen?

Beantwortung durch den Gemeindevorstand:

Zur Vorabklärung der CDU-Fraktion weist der Gemeindevorstand darauf hin, dass bereits im Zuge der Beantwortung der ursprünglichen Anfrage mitgeteilt wurde, dass die Baumaßnahme über die Hessische Landgesellschaft im Rahmen der „Anlage 2“ – Baugebiet Auf dem Schweinsstück – abgewickelt wurde. Zur Zusatzanfrage weist der Gemeindevorstand darauf hin, dass die Erschließungsmaßnahme seitens der Hessischen Landgesellschaft kalkuliert wurde und die hierfür veranschlagten Kosten in die Verkaufspreise für die Grundstücke „Erlenblick“ eingeflossen sind.

Von den Erschließungsbeiträgen, die in die Maßnahme eingeflossen sind, wurden alle Leistungen für die Erschließung – Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenbau, Gehwege, Straßenbeleuchtung und auch Stellplatzflächen, die im Gebietsbereich hergestellt wurden, finanziert.

Eine abschließende Berechnung der Erschließungsanlagen wird der Gemeinde von der Hessischen Landgesellschaft noch überreicht. Zwischenzeitlich wurde uns von der HLG mitgeteilt, dass die Kosten für die Herstellung der Parkplätze 3.050,52 € betragen haben.

Im Nachgang hat die Hessische Landgesellschaft mitgeteilt, dass die Erschließung auf der Grundlage der Kostenschätzung vom Mai 2006 angesetzt wurde. Seinerzeit wurde mit Kosten in Höhe von 1.759.100,00 € gerechnet. Auf dieser Grundlage wurde dann auch der Verkaufspreis in Höhe von 240,00 €/m² von der Gemeinde beschlossen.

Wie die Hessische Landgesellschaft mitteilt, sind bisher für die Erschließung Kosten in Höhe von 1.718.196,42 € angefallen, wobei hier sogar noch zusätzliche Kosten für die Rechtsbestände enthalten sind. Demnach wurde das Baugebiet insgesamt kostengünstiger erschlossen als seinerzeit angenommen wurde.

Weiterhin geht hieraus klar hervor, dass die Kosten für die Stellplatzbefestigung in den Verkaufspreisen der Grundstücke enthalten sind und der Allgemeinheit hierdurch keine Kosten entstehen.

16. Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.03.2017 bezüglich des "Bundesverkehrswegeplanes 2030"; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand 106/GV/XVIII

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum Thema „Bundesverkehrswegeplan 2030_Maßnahme B8-G40-HE“ entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

Der Presse war im Februar 2017 zu entnehmen, dass der Planfeststellungsbeschluss für die aktuelle Variante der B8-Umgehung von dem hess. Verkehrsminister unterzeichnet wurde. Damit geht das Projekt in die Realisierungsphase. Voraussichtlich werden die Unterlagen noch im März 2017 ausgelegt, womit eine einmonatige Klagefrist einhergeht.

In dem Beschluss zum gemeinsamen Änderungsantrag vom 29.04.2016 zur Drucksache 22/GV/XVIII durch Bündnis 90/Grüne, SPD und FDP wurde ausgeführt, dass sich die Gemeinde ausdrücklich bereiterklärt, konstruktiv an der Erarbeitung von alternativen Möglichkeiten mitzuwirken.

1. Welche alternativen Vorschläge sind bisher erarbeitet worden?
2. Welche Maßnahmen plant der Gemeindevorstand innerhalb der einmonatigen Klagefrist?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Nach Auffassung des Gemeindevorstandes ist es der CDU-Fraktion entgangen, dass es sich bei den Presseveröffentlichungen um die geplante Maßnahme und den Feststellungsbeschluss zur Umgehungsstraße der Stadt Bad Camberg handelt.

Insofern wird zur Frage 1 mitgeteilt, dass das Land Hessen bislang noch nicht mit einer möglichen Planung auf die Gemeinde Glashütten zugekommen ist.

Zu 2

Der Gemeindevorstand hat nicht die Absicht, gegen die geplante B8 Umgehung von Bad Camberg zu klagen.

Frau Bannenberg gibt danach noch weitere ausführliche Informationen. So stellt sie u.a. zur weiteren Vorgehensweise der Gemeinde fest, dass noch ein Schreiben an das zuständige Ministerium und an Hessen-Mobil mit dem Ziel verfasst werden soll, dass dieses Projekt möglichst aufgeschoben wird, bzw. mit einer möglichst niedrigen Priorität versehen wird.

Frau Bannenberg stellt weiterhin ausdrücklich fest, dass ohne die Stadt Königstein im Taunus keine Lösungen erfolgen kann.

17. Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich der Kostenstruktur der Kindergärten; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand 107/GV/XVIII

Eine Beantwortung liegt noch nicht vor.

18. Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich verschiedener Fragen zum Thema "Bebauungsplan - Über dem Seegrund"; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand **108/GV/XVIII**

Eine Beantwortung liegt noch nicht vor.

Nach Schluss der Sitzung:

Fragen aus dem Publikum:

Die Fragen werden – soweit wie möglich – beantwortet.

Die Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Heike Kolter

Holger Gottschalk
Schriftführer

Anlage

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 95/GV/XVIII

Glashütten, 23.02.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt I -Go/pm

**Eu-weite Ausschreibung der Abfallentsorgung;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes der Abfallsatzung die Eu-weite Ausschreibung zur Abfallentsorgung zum 01.01.2018 durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat das Ingenieur-Büro PAW mit der Ausschreibung der Abfallentsorgung zum 01.01.2018 beauftragt.

In Anbetracht der äußerst komplexen Gesetzgebung und Rechtsprechung bezüglich eines Ausschreibungsverfahrens – hier Eu-weit und unter Berücksichtigung der Sensibilität der Bevölkerung hinsichtlich der ökonomischen Belange bedarf es einer sehr kompetenten und erfahrenen Durchführung der Maßnahme. Um jegliches Misstrauen und Zweifel an einer korrekten Durchführung und Umsetzung der Ausschreibung im Vorfeld zu begegnen, ist es unerlässlich, sich eines entsprechenden externen Fachunternehmens mit zu bedienen.

Das Ingenieurbüro hatte bereits im Jahr 2008 die Ausschreibung der Abfallentsorgung zum 01.01.2009 übernommen.

Es ist beabsichtigt, sich an einer gemeinsamen Ausschreibung mit den Kommunen des „Usinger Landes“ zum 01.01.2020 zu beteiligen.

Dafür ist es erforderlich, dass die Satzungsregelung konform mit den Kommunen Neu-Anspach, Schmitten, Grävenwiesbach, Weilrod, Wehrheim und Usingen ist.

Als Grundlage für den beigefügten Entwurf der Abfallsatzung dient die aktuelle Abfallsatzung der Gemeinde Schmitten. Diese wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Bürgermeisterin am 14.02.2017 im Alten Rathaus in Oberems vorgestellt.

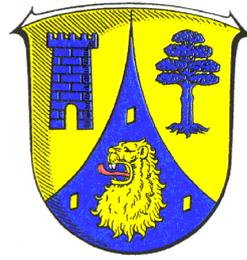
Weitere Einzelheiten können auch noch der beigefügten aktuellen Abfallsatzung der Gemeinde entnommen werden.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Entwurf einer Abfallsatzung für die Gemeinde Glashütten ab 01.01.2018
(ohne die entsprechenden Gebühren)
2. Aktuelle Abfallsatzung der Gemeinde Glashütten mit den nachträglich beschlossenen Änderungen

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 81/GV/XVIII

Glashütten, 25.11.2016

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt II-Ka/pa

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2016 bezüglich der Einrichtungen einer Grünschnitt-Ecke, eine Einführung von Mehrkammerfahrzeugen, Einführung des Abrechnungssystems mittels Chip und verbesserte Aufklärung der Bevölkerung;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen:

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 96/GV/XVIII

Glashütten, 23.02.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt II -We/ba

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Glashütten für das Haushaltsjahr 2010;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Der Schlussbericht zur Jahresrechnung 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird genehmigt. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 der Hessischen Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Erläuterungen:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Glashütten für das Jahr 2010 wurde aufgrund der Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüft. Das Ergebnis ist dem beigefügten Schlussbericht zu entnehmen.

Nach § 113 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung beschließt über die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.

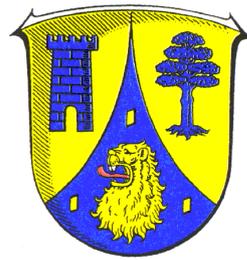
Der Beschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbe-

richt an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Außerdem ist der Beschluss der Gemeindevertretung über die Jahresrechnung und die Entlastung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

gez. Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

Anlage

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 97/GV/XVIII

Glashütten, 15.02.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-Wi/pa

**Umsetzung der europäischen "INSPIRE" Richtlinie im Hochtaunuskreis;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung ermächtigt die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis die EU Inspire-Richtlinie umzusetzen.

Hierfür wird zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Kreis eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung, gemäß Muster, abgeschlossen, die die Zusammenarbeit und die Verteilung der anfallenden Kosten regelt bzw. den gegenseitigen Austausch der notwendigen Daten zusichert. Die ermittelten bzw. tatsächlichen Gesamtkosten der Jahre 2017 bis 2021 werden wie folgt auf den Kreis sowie auf die 13 Kommunen verteilt:

- Ein Grundbetrag von 33% der Gesamtkosten wird hälftig vom Kreis und die weiteren 50 % zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.
- 67% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis - die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2015 auf die Kommunen umgelegt.
- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2017 bis 2021, ausweislich der Anlage 3 „Umlagebeiträge“, wird zugestimmt.

Als weitere Grundlage zur Umsetzung wird der Hochtaunuskreis dem GDI-Südhessen, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, beitreten. Der dafür anzusetzende Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 12.000 EUR pro Jahr und ist in den Gesamtkosten entsprechend berücksichtigt.

Weiter wird der Hochtaunuskreis für alle Beteiligten einen sogenannten IKZ-Förderantrag, gemäß Muster, stellen, der einen erheblichen Teil der Kosten in den ersten 5 Jahren absichert.

Erläuterungen:

Die „Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Union“, im Folgenden kurz „INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe)“ genannt, wurde mit dem „Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten – Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)“ vom 10.02.2009 in nationales, und mit dem „Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG)“ in subnationales Recht umgesetzt.

Sie will damit die grenzübergreifende Nutzung von Geodaten in Europa erleichtern, insbesondere um gemeinschaftliche umweltpolitische Entscheidungen zu unterstützen.

Die INSPIRE-Richtlinie definiert den rechtlichen Rahmen für den Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur.

Fachliche und technische Einzelheiten regelt die EU mit Durchführungsbestimmungen, die für die Mitgliedstaaten direkt verbindlich sind.

INSPIRE konforme Datenmodelle müssen bis spätestens Oktober 2020 vorliegen. Für einen Teil der insgesamt 34 Geodaten Themen liegt die Umsetzungspflicht in der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen und der Landkreise. Die Anzahl der Datenthemen in Verantwortlichkeit von Kreis und Kommunen ist nicht abschließend definiert. Neben der Bauleitplanung als ein wesentliches Geodaten Thema für Kommunen bzw. Landkreise sind u.a. Feuerwehrhäuser/-wachen, Gemeinde- und Kreisstraßen, Schulstandorte, nach § 25 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile von Relevanz.

Im Rahmen der Umsetzung wird der Kreis der Arbeitsgemeinschaft des GDI Südhessen beitreten, um von den dort zu entwickelnden harmonisierten Datenmodellen zu partizipieren und die Umsetzungsplattform, auch im Hinblick der beteiligten Städte und Gemeinden, nutzen zu können.

In der Bürgermeister-Dienstversammlung, vom 22.11.2016, wurde die Zusammenarbeit zur Abwicklung der gemäß GDI-Inspire Richtlinie notwendigen Aufgaben zwischen den Kommunen und dem Kreis einvernehmlich beschlossen.

Das Projekt wird im ersten Jahr fast ausschließlich mit den zu beantragenden Fördermitteln finanziert. Eine Mitfinanzierung seitens der Gemeinde ist erst ab 2018 erforderlich.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Kostenkalkulation INSPIRE
- (2) Anlage 3 - Umlagebeiträge INSPIRE
- (3) Anlage Verwaltungsvereinbarung Inspire

I. Kostenkalkulation

Der Kostenkalkulation für einen Zeitraum von 5 Jahren (2017 – 2021) liegen folgende Rahmenbedingungen bzw. Kostenpositionen zu Grunde:

- Gemeinsame, kooperative Umsetzung von INSPIRE aller 13 Kommunen des HTK und des Kreises selbst
- Harmonisierung des ersten Datenthemas „Bauleitplanung“ mit allen erforderlichen Arbeitsschritten wie Digitalisierung analoger Daten, Georeferenzierung der Karteninhalte und Digitalisierung der Geltungsbereiche etc. zgl. Pauschale zur Harmonisierung eines weiteren Datenthemas
- Nutzung von erarbeiteten Pflichtenheften und Nutzung und Bedienung des GDI-INSPIRE-Umsetzers (Die Kosten zur Nutzung des GDI-InspireUmsetzers sind für die Bereitstellung von bis zu 10 kommunalen Datenthemen kalkuliert)
- Beitritt des Kreises zur „GDI Südhessen“
- Risikoaufschlag von 10% der kalkulierten Gesamtkosten (auf den Mitgliedsbeitrag der GDI-Südhessen wurde kein Risikoaufschlag zugerechnet, da der Beitrag bereits einen Maximalbetrag darstellt)
- Halbjährliche Datenaktualisierung
- Gesamtkosten für den Zeitraum 2017 bis 2021 (5 Jahre) auf der Grundlage der Angaben der Kommunen und der ermittelten Kostenpositionen
- Inanspruchnahme der IKZ-Förderung in Höhe von 100.000,- €

| Kostenrechnung (13 Kommunen + 1 LK) | Ohne IKZ-Förderung | Mit IKZ-Förderung |
|--|-----------------------|----------------------|
| Gesamt | 199.433,25 € | 99.433,25 € |
| Kosten pro Jahr | 39.886,65 € | 19.886,65 € |
| Kosten pro „Stelle“ (14) f. 5 Jahre | 14.245,23 € | 7.102,38 € |
| Kosten pro Jahr und „Stelle“ | 2.849,05 € | 1.420,48 € |

Die Umlagebeträge ergeben sich auf Grundlage der Kostenkalkulation (Anlage 1). Die zu verteilenden Restkosten im Zeitraum 2017 – 2021 Restkosten betragen hiernach 99.433,25 €. Die davon leicht abweichenden Summen in der letzten Zeile der folgenden Tabelle begründen sich durch Aufrundung der „Kosten pro Stelle und Jahr“ auf volle Centbeträge.

| Kommune / Landkreis | Einwohnerzahl* | Kosten [€] pro Stelle (5 Jahre)** | Kosten [€] pro Jahr und Stelle** |
|------------------------|----------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| Hochtaunuskreis | 233.427 | 49716,65 | 9943,33 |
| Bad Homburg v. d. Höhe | 53.244 | 8860,00 | 1772,00 |
| Friedrichsdorf | 25.092 | 4842,70 | 968,54 |
| Glashütten | 5.376 | 2029,20 | 405,84 |
| Grävenwiesbach | 5.278 | 2015,25 | 403,05 |
| Königstein im Taunus | 16.393 | 3601,35 | 720,27 |
| Kronberg im Taunus | 18.330 | 3877,75 | 775,55 |
| Neu-Anspach | 14.624 | 3348,90 | 669,78 |
| Oberursel / Taunus | 45.723 | 7786,75 | 1557,35 |
| Schmitten | 9.047 | 2553,05 | 510,61 |
| Steinbach / Taunus | 10.453 | 2753,70 | 550,74 |
| Usingen | 14.025 | 3263,45 | 652,69 |
| Wehrheim | 9.355 | 2597,05 | 519,41 |
| Weilrod | 6.487 | 2187,75 | 437,55 |
| Summe | 233.427 | 99433,55 | 19886,71 |

* Hessisches Statistisches Landesamt (Stand: 31.12.2015)

(https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/Bevoelkerung_in_Hessen_nach_Gemeinden_am_31_12_2015.xls)

** Werte auf volle Centbeträge aufrundet

M U S T E R

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und

den an der GDI-Inspire Umsetzung beteiligten Kommunen

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

Vorbemerkung

Die „Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Union“, im Folgenden kurz „INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe)“ genannt, wurde mit dem „Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten – Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)“ vom 10.02.2009 in nationales, und mit dem „Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG)“ in subnationales Recht umgesetzt.

Sie will damit die grenzübergreifende Nutzung von Geodaten in Europa erleichtern, insbesondere um gemeinschaftliche umweltpolitische Entscheidungen zu unterstützen.

Die INSPIRE-Richtlinie definiert den rechtlichen Rahmen für den Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur.

Fachliche und technische Einzelheiten regelt die EU mit Durchführungsbestimmungen, die für die Mitgliedstaaten direkt verbindlich sind.

INSPIRE konforme Datenmodelle müssen bis spätestens Oktober 2020 vorliegen. Für einen Teil der insgesamt 34 Geodaten Themen liegt die Umsetzungspflicht in der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen und der Landkreise. Die Anzahl der Datenthemen in Verantwortung von Kreis und Kommunen ist nicht abschließend definiert. Neben der Bauleitplanung als ein wesentliches Geodaten Thema für Kommunen bzw. Landkreise sind u.a. Feuerwehrhäuser/-wachen, Gemeinde- und Kreisstraßen, Schulstandorte, nach § 25 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile von Relevanz.

Dies vorausgeschickt, schließen Kreis und Kommune auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 HKO und § 1 i.V.m. § 24 Abs. 1, 2. Alternative, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zusammenarbeit und Leistungen

(1) Die Vertragspartner sichern sich die gegenseitige Unterstützung und den Austausch der benötigten Daten zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie zu.

(2) Der Kreis stellt eine sogenannte Austauschplattform zur Nutzung aller Beteiligten zur Verfügung.

(3) Der Kreis betreibt einen sogenannten PDF-Server, der die Ablage von notwendigen und begleitenden Daten, neben der Inspire-Plattform des GDI-Südhessen, ermöglicht.

(4) Der Kreis tritt dem GDI-Südhessen mit allen Rechten und Pflichten bei.

(5) Der Kreis ist bereit, weitere, noch nicht bekannte Maßnahmen, die zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie benötigt werden, zu ergreifen.

§ 2 Entgelt

(1) Das von den Kommunen jährlich zu entrichtende Entgelt ergibt sich aufgrund des nachfolgenden Verteilungsschlüssels:

- Ein Grundbetrag von 33% der Gesamtkosten wird hälftig vom Kreis und die weiteren 50 % zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.

- 67% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis - die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2015 auf die Kommunen umgelegt.

- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2017 bis 2021, ausweislich den Anlagen 1 und 3, wird zugestimmt.

(2) Die Kommune zahlt den entsprechenden Betrag an den Kreis zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Der Kreis übermittelt den Gesamtbetrag aller Beteiligten an den GDI-Südhessen.

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt für eine Zeit von 5 Jahren, die am 01.01.2017 beginnt.

(2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (a) die Kommune mit der Entgeltzahlung im Rückstand ist,
- (b) einer der Vertragspartner, die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen gröblich oder trotz Abmahnung mehrfach verletzt.

§ 4 Änderungen, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

(3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 5 Haushaltsrechtliche Absicherung

(1) Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, verpflichten sich der Kreis und die Kommune die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bad Homburg v.d. Höhe, den _____

Kommune, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Kommune
Der Gemeindevorstand

Ulrich Krebs
Landrat

xxx
Bürgermeister

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 98/GV/XVIII

Glashütten, 12.01.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

**1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten gemäß der beigefügten Anlage.

Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 9. Januar 2017 empfohlen, den § 29 der Friedhofsordnung dahingehend zu ändern, dass alle friedhofsüblichen Werkstoffe zur Herstellung einer Grabanlage zugelassen werden. Der Zusatz „Auf dem Waldfriedhof Glashütten sind keine Grabbefassungen zulässig.“ soll entfallen.

Der § 29 „Besondere Gestaltungsvorschriften“ ist im Absatz (3) b) für die eingelassene Grabplatte aus Quarzit von 0,30 m x 0,20 m x 0,04 m auf 0,40 m x 0,30 m x 0,05 m aus steinmetztechnischen Gründen zu ändern.

gez. Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin

Anlage(n):

- (1) § 29 Besondere Gestaltungsvorschriften
- (2) 1. Änderung der Friedhofsordnung

§ 29

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit abweichenden Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen. Die Grabmale

a) dürfen nur aus Naturstein, Holz und Metall hergestellt sein

b) dürfen nicht scharfkantig sein

c) müssen vertikal aus einem Stück hergestellt sein

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

| | | | |
|-----------------------|---------|-------|--------|
| 1) stehende Grabmale: | Höhe: | bis | 0,80 m |
| | Breite: | bis | 0,45 m |
| | Stärke: | mind. | 0,14 m |

| | | | |
|-----------------------|---------|-------|--------|
| 2) liegende Grabmale: | Breite: | bis | 0,35 m |
| | Länge: | bis | 0,40 m |
| | Stärke: | mind. | 0,14 m |

b) auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

| | | | |
|-----------------------|---------|-------|--------|
| 1) stehende Grabmale: | Höhe: | bis | 1,20 m |
| | Breite: | bis | 0,60 m |
| | Stärke: | mind. | 0,18 m |

| | | | |
|-----------------------|---------|-------|--------|
| 2) liegende Grabmale: | Breite: | bis | 0,50 m |
| | Länge: | bis | 0,70 m |
| | Stärke: | mind. | 0,14 m |

c) auf Doppelgrabstätten:

| | | | |
|-----------------------|---------|-------|--------|
| 1) stehende Grabmale: | Höhe: | bis | 1,20 m |
| | Breite: | bis | 1,40 m |
| | Stärke: | mind. | 0,18 m |

| | | | |
|-----------------------|---------|-------|---------|
| 2) liegende Grabmale: | Breite: | bis | 1,00 m, |
| | Länge: | bis | 1,20 m, |
| | Stärke: | mind. | 0,18 m; |

Es dürfen nicht mehr als 1/3 der Erdgrabstätte durch Stein abgedeckt werden.

Auf dem Waldfriedhof Glashütten sind keine Grabeinfassungen zulässig.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

- 1) liegende Grabmale: Größe: 0,50 x 0,50 m,
Höhe der Hinterkante: max. 0,15 m;
- 2) stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m,
Höhe: max. 0,90 m;

b) auf Urnenrasengräbern

- 1) eingelassene Grabplatte aus Quarzit
Größe 0,30 x 0,20 x 0,04 m

§ 30

Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I. S. 618) und dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05. Juli 2007 (GVBl. I. S. 338, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I. S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten in der Sitzung vom
für die Friedhöfe der Gemeinde folgende

1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten

beschlossen:

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten vom 29.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 29

Besondere Gestaltungsvorschriften

Für alle Friedhöfe der Gemeinde Glashütten gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Die Grabmale dürfen nicht scharfkantig sein.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

Der Zusatz „Auf dem Waldfriedhof Glashütten sind keine Grabeinfassungen zulässig“ entfällt.

- (3) auf Urnenrasengräbern

- (1) eingelassene Grabplatte aus Quarzit
Größe 0,40 X 0,30 x 0,05 m

Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

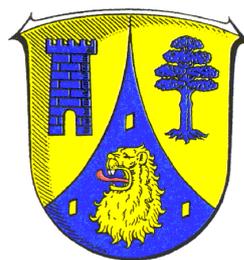
Glashütten, den

Der Gemeindevorstand

Siegel

Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 99/GV/XVIII

Glashütten, 24.01.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

**7. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Glashütten;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

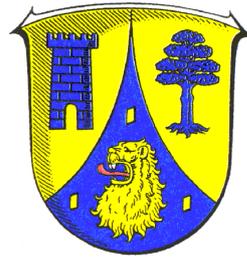
Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Glashütten gemäß der beigefügten Anlage.

Erläuterungen:

Aufgrund der gestiegenen Kosten müssen die Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung angepasst werden.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 100/GV/XVIII

Glashütten, 13.12.2016

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt IV –Le/ba

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Herrn Werner Gulden, Burgstraße 3, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, vorzuschlagen.

Erläuterungen:

Für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, ist 1 Person neu zu wählen.

Der bisherige Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, Herr Alwin Klomann, steht aus Altersgründen nicht mehr zur Verfügung. Für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, ist daher die Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz vorzunehmen.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung vom Direktor des Amtsgerichts Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes (OGG) ist daher die Wahl der Ortsgerichtsschöffen für die Ortsgerichte Glashütten I, II und III (jeweils separat) vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt gem. § 55 Abs. 1 und 5 HGO nach Stimmenmehrheit.

Gemäß § 55 Abs. 3 kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf oder per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes (§ 7 Abs. 2 OGG). Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

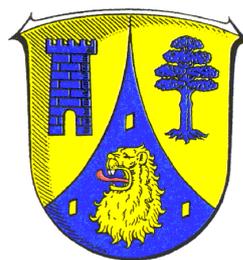
Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- Ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht- oder nicht mehr haben,
- die Besorgung von fremden Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind (§ 8 Abs. 1 und 2 OGG),
- Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

i. V.

Linda Godry
Erste Beigeordnete

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 101/GV/XVIII

Glashütten, 21.12.2016

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt IV -Le/wg

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten III, OT Oberems

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Herrn Werner Hannemann, Hauptstraße 32, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten III, OT Oberems, vorzuschlagen.

Erläuterungen:

i. V.

Linda Godry
Erste Beigeordnete

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 102/GV/XVIII

Glashütten, 08.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt IV -Le/wg

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.01.2017 bezüglich der Ergebnisse der Prüfung zur Eigenbeförsterung vorzulegen und Klärung der Kündigungsfristen für die bisherige Beförsterung durch HessenForst;
hier Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen:

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 103/GV/XVIII

Glashütten, 08.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.:

Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2017 bezüglich der Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung;

hier: Beratung und Beschlussfassung

Antrag:

Die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Glashütten wird in folgenden Punkten geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung (nach „...Beschlüsse.“): **„Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.“**
2. § 9 Abs. 1 wird im ersten Satz „ alle zwei Monate“ ersetzt durch **„sechsmal im Jahr“**.
3. § 15 Abs. 1 wird ergänzt (nach „...Zusatzfragen zu gestatten.“) durch **„Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt.“**
4. § 21 Abs. 5 wird wie folgt geändert: **„Jede Gemeindevertreterin/ jeder Gemeindevertreter soll zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal maximal 8 Minuten sprechen (bei der Haushaltsberatung 15 Minuten). Hiervon ausgenommen ist:**
 - a) **die Gegenrede - maximal 3 Minuten**
 - b) **das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers - maximal 3 Minuten**
 - c) **Fragen zur Klärung von Zweifeln - maximal 3 Minuten**
 - d) **Persönliche Erwidernungen - maximal 3 Minuten**
5. § 22 Abs. 2 wird ergänzt (nach „...Antrag abstimmen.“) durch:
„Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.“
Des Weiteren wird § 22 durch einen Abs. 3 ergänzt mit dem Wortlaut: **„ Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens 3 Minuten.“**

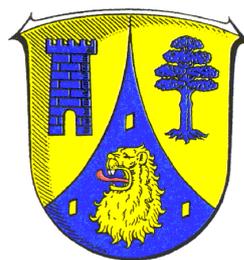
6. § 23 wird mit einem Abs. 3 ergänzt, der wie folgt lautet: „**Die Redezeit für persönliche Er-widerungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Bera-tung findet nicht statt.**“
7. § 24 ist im Abs. 2 der erwähnte HGO-Paragraf zu ändern in:
„**§ 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO**“.
8. § 27 Abs. 3 lautet ab Satz 2: „Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und Gemein-devertretern **sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes** Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin und dem Gemeindevertreter **bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes** zuvor vereinbart wurde.“
9. Die Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Begründung:

Wie bereits im Ältestenrat diskutiert handelt es sich bei den beantragten Änderungen um Anpas-sungen an die HGO und an die Mustergeschäftsordnung des HSGB vom März 2016. Im Übrigen scheint beim § 21 der Geschäftsordnung eine Anpassung an die Mustervorlage des HSGB auf Grund von Erfahrungen in anderen Kommunen geboten.

gez.: Gudrun Radtke
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 104/GV/XVIII

Glashütten, 09.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.:

**Antrag der CDU-Fraktion vom 08.03.2017 bezüglich der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2018 im September 2017;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen:

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 105/GV/XVIII

Glashütten, 09.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.:

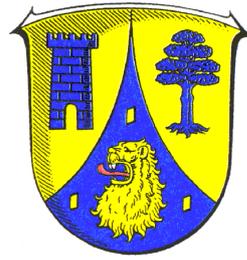
**Antrag der CDU-Fraktion vom 08.03.2017 bezüglich eines Konzeptes zur Ergänzung des Angebotes des öffentlichen Nahverkehrs zwischen den Ortsteilen;
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen:

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 63/GV/XVIII

Glashütten, 30.01.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

**Zusatzanfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung der Gemeindevertretung am 16.09.2016 bezüglich der Errichtung von Parkplätzen an der Hauptstraße im Ortsteil Oberems;
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Beschlussvorschlag:

Anfrage:

Voraberrläuterung:

Die Antwort des Gemeindevorstandes zur der Anfrage der CDU-Fraktion vom 31.05.2016, dass die errichteten Parkplätze nicht im gemeindlichen Haushalt veranschlagt worden sind, lässt nur den Schluss zu, dass die Finanzierung im Rahmen der Baumaßnahme „Erlenblick“ über die Hessische Landgesellschaft erfolgt ist. Es ergibt sich daher die folgende Zusatzfrage:

Wurde/Wird die Errichtung der Parkplätze an der Hauptstraße/Oberems den Anwohnern des Neubaugebietes „Erlenblick“ in Form höherer Erschließungskosten in Rechnung gestellt oder wurde/wird die Abrechnung der Hessischen Landgesellschaft um den Betrag zur Finanzierung der Errichtung der Parkplätze erhöht, so dass alle Bürger der Gemeinde die Baumaßnahme zahlen müssen?

Beantwortung durch den Gemeindevorstand:

Zur Voraberrläuterung der CDU-Fraktion weist der Gemeindevorstand darauf hin, dass bereits im Zuge der Beantwortung der ursprünglichen Anfrage mitgeteilt wurde, dass die Baumaßnahme über die Hessische Landgesellschaft im Rahmen der „Anlage 2“ – Baugebiet Auf dem Schweinsstück – abgewickelt wurde. Zur Zusatzanfrage weist der Gemeindevorstand darauf hin, dass die Erschließungsmaßnahme seitens der Hessischen Landgesellschaft kalkuliert wurde und die hierfür veranschlagten Kosten in die Verkaufspreise für die Grundstücke „Erlenblick“ eingeflossen sind.

Von den Erschließungsbeiträgen, die in die Maßnahme eingeflossen sind, wurden alle Leistungen für die Erschließung – Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenbau, Gehwege, Straßenbeleuchtung und auch Stellplatzflächen, die im Gebietsbereich hergestellt wurden, finanziert.

Eine abschließende Berechnung der Erschließungsanlagen wird der Gemeinde von der Hessischen Landgesellschaft noch überreicht. Zwischenzeitlich wurde uns von der HLG mitgeteilt, dass die Kosten für die Herstellung der Parkplätze 3.050,52 € betragen haben.

Im Nachgang hat die Hessische Landgesellschaft mitgeteilt, dass die Erschließung auf der Grundlage der Kostenschätzung vom Mai 2006 angesetzt wurde. Seinerzeit wurde mit Kosten in Höhe von 1.759.100,00 € gerechnet. Auf dieser Grundlage wurde dann auch der Verkaufspreis in Höhe von 240,00 €/m² von der Gemeinde beschlossen.

Wie die Hessische Landgesellschaft mitteilt, sind bisher für die Erschließung Kosten in Höhe von 1.718.196,42 € angefallen, wobei hier sogar noch zusätzliche Kosten für die Rechtsbeistände enthalten sind. Demnach wurde das Baugebiet insgesamt kostengünstiger erschlossen als seinerzeit angenommen wurde.

Weiterhin geht hieraus klar hervor, dass die Kosten für die Stellplatzbefestigung in den Verkaufspreisen der Grundstücke enthalten sind und der Allgemeinheit hierdurch keine Kosten entstehen.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 106/GV/XVIII

Glashütten, 09.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.03.2017 bezüglich des "Bundesverkehrswegeplanes 2030";

hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum Thema „Bundesverkehrswegeplan 2030_Maßnahme B8-G40-HE“ entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

Der Presse war im Februar 2017 zu entnehmen, dass der Planfeststellungsbeschluss für die aktuelle Variante der B8-Umgehung von dem hess. Verkehrsminister unterzeichnet wurde. Damit geht das Projekt in die Realisierungsphase. Voraussichtlich werden die Unterlagen noch im März 2017 ausgelegt, womit eine einmonatige Klagefrist einhergeht.

In dem Beschluss zum gemeinsamen Änderungsantrag vom 29.04.2016 zur Drucksache 22/GV/XVIII durch Bündnis 90/Grüne, SPD und FDP wurde ausgeführt, dass sich die Gemeinde ausdrücklich bereiterklärt, konstruktiv an der Erarbeitung von alternativen Möglichkeiten mitzuwirken.

1. Welche alternativen Vorschläge sind bisher erarbeitet worden?
2. Welche Maßnahmen plant der Gemeindevorstand innerhalb der einmonatigen Klagefrist?

Erläuterungen:

Nach Auffassung des Gemeindevorstandes ist es der CDU-Fraktion entgangen, dass es sich bei den Presseveröffentlichungen um die geplante Maßnahme und den Feststellungsbeschluss zur Umgehungsstraße der Stadt Bad Camberg handelt.

Insofern wird zur Frage 1 mitgeteilt, dass das Land Hessen bislang noch nicht mit einer möglichen Planung auf die Gemeinde Glashütten zugekommen ist.

Zu 2

Der Gemeindevorstand hat nicht die Absicht, gegen die geplante B8 Umgehung von Bad Camberg zu klagen.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 107/GV/XVIII

Glashütten, 10.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt II – KH/pa

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich der Kostenstruktur der Kindergärten;
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Anfrage:

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum **Thema „Kostenstruktur Kindergarten“** entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

Gemäß Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung im Dezember 2016, soll der Gebührenanteil für die Eltern über einen prozentualen Fixwert bezogen auf die Gesamtkosten abzüglich der Zuschüsse ermittelt werden.

Somit haben die Kosten eine Schlüsselfunktion für die zukünftige Berechnung der Gebührenermittlung. In den Beratungen im HFA wurden bisher nur die Kosten und Zuschüsse jeweils in Summe ausgewiesen. Als Grundlage für die nächsten Beratungen zu den Kindergartenengebühren ergeben sich für und folgende Fragen unter Bezugnahme der **Daten aus 2016**:

1. Wie setzen sich die Betriebsgrundkosten für die jeweilige Einrichtung der Kindergärten im Detail zusammen? Hierunter verstehen wir die Einzelkosten, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen incl. Grundstück anfallen. (z. B. Miete, Pacht, Versicherung, Gartenpflege, Verwaltung, Instandhaltung...)
2. Wie setzen sich im Detail die Personalkosten in Bezug auf die unterschiedlichen Betreuungsmodule bzw. Verwaltung der Einrichtung zusammen?
3. Wie setzt sich die Anzahl der zu betreuenden Kinder in den einzelnen Modulen zum Stand Januar, Juni und Dezember zusammen?
4. Wie stellt sich in Abhängigkeit der genutzten Module die Förderung durch Hessen-KiFög dar?

5. Aus welchen Positionen setzt sich die Einnahmeseite für die jeweiligen Einrichtungen zusammen? (Zuschüsse von öffentlicher Hand, Beiträge der Eltern, Zuschüsse durch den Träger...)

Um die Zahlen übersichtlich darstellen zu können, wäre eine tabellarische Ausarbeitung wünschenswert.

Antwort des Gemeindevorstandes:

Antwort zur Frage Nr. 1:

Die gewünschten Aufstellungen der Einzelkosten für das Jahr 2016 bitten wir Sie aus den einzelnen Anlagen zu entnehmen.

Eine Gebäudemiete oder Pacht wird für Kindertagesstätten im Eigentum der Kirchengemeinden im Regelfall nicht erhoben. Es gibt eine vertragliche Vereinbarung zu Bau-, Sanierungs- und Renovierungskosten.

Antwort zur Frage Nr. 2:

➤ **Evangelischer Kindergarten:**

Grundlage für die Personalbemessung und Personalbewirtschaftung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinden ist der jeweilige Stellenplan der Kindertagesstätte.

Die Berechnung des Stellenplans erfolgt nach den Regelungen der KiTa-VO und wird von der Genehmigungsbehörde (Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) jährlich überprüft.

Grundlagen für die Festlegung des Stellenumfangs sind die Betreuungsart, der zeitliche Betreuungsumfang und die Anzahl der betreuten Kinder in der jeweiligen Betreuungsart. Die Personalkosten belaufen sich für den evangelischen Kindergarten für das Jahr 2016 auf insgesamt 272.263,62 EUR.

➤ **Katholische Kindergärten:**

Die Personalkosten belaufen sich im Kindergarten Marienruhe Schlossborn für das Jahr 2016 auf 544.572,17 EUR. Für den katholischen Kindergarten Sankt Christophorus belaufen sich die Personalkosten für das Jahr 2016 auf insgesamt 386.267,75 EUR.

Antwort zur Frage Nr. 3:

Die Auswertungen der betreuten Kinder nach den genutzten bzw. vertraglich vereinbarten Modulen für das Jahr 2016 liegen für die Kindergärten als Anlage bei.

Antwort zur Frage Nr. 4:

Die gewünschten Aufstellungen bitten wir Sie aus den einzelnen Anlagen zu entnehmen.

Antwort zur Frage Nr. 5:

Die genauen Werte der Ertragsseite bitten wir Sie aus den einzelnen Übersichten für das Jahr 2016, die als Anlagen beigefügt sind, zu entnehmen.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin

Anlage(n):

- (1) Kath. Kiga St. Christophorus
- (2) Kath. Kiga Marieruhe
- (3) Ev. Kiga Oberems

Katholisch - Sankt Christophorus -

| Antwort zu Frage Nr. 1 | Ausgaben | 2016 EUR |
|--|----------|-------------------|
| Abschreibungen | | 24.438,17 |
| Bürobedarf, Telefon, Porto | | 650,43 |
| Raumkosten: Heizung, Strom, Reinigungskosten, Wasser, Kanal, Müll | | 26.540,00 |
| Instandhaltungskosten: | | 7.246,20 |
| Unterhaltung Gebäude, Pflege Außenanlage, Hausmeisteri Reparaturen, Bewirtschaftungskosten Gebäude + Grundstücke, Wartung BGA, Wartung EDV-Geräte | | |
| Verpflegungsaufwand KiGA | | 16.401,82 |
| Übrige Sachaufwendungen | | 7.075,29 |
| Steuern, Zuweisungen, Umlagen | | 17.127,66 |
| Aufwendungen aus SOPO, Rücklagen und Investitionszuschüssen | | 26.632,99 |
| Summe | | 126.112,56 |

| Antwort zu Frage Nr. 5 | Einnahmen | 2016 EUR |
|--|-----------|-------------------|
| Beiträge Eltern inkl. Mittagessen | | 130.425,50 |
| Zuschüsse Gemeinde Glashütten | | 202.202,22 |
| Zuschüsse Land Hessen | | 78.200,00 |
| Eigenanteil Träger / Kirchengemeinde | | 55.085,92 |
| Schlüsselzuweisung C | | 1.060,00 |
| Sonstige Erträge aus Kirchenst. Zuweisungen und Zuschüssen | | 23.621,88 |
| Erträge aus Vermögen und Verwaltung | | 2.525,74 |
| Erträge aus SOPO Rücklagen und Investitionszuschüssen | | 17.679,05 |
| Spenden | | 1.580,00 |
| Summe | | 512.380,31 |

I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden

Antwort zu Frage 2

I.I. Belegung der Regeleinrichtung gem. PBB

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| U 2 | 2,5 | | 2 | 4 | | 15 |
| U 3 | 1,5 | 2 | 6 | 4 | | 18 |
| 3-6 Jahre | 1 | 6 | 7 | 22 | | 35 |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | | | | | 0 |
| Hortkinder | 1 | | | | | 0 |
| Summe | | 8 | 15 | 30 | 0 | 53 |

II. Betreuungsstunden gem. PBB

II.II. Betreuungstunden der Regeleinrichtung gem. PBB

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|--------------|------------|-------------|-----------|---------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | 0 | 150 | 425 | 0 | 1437,5 |
| U 3 | 1,5 | 67,5 | 270 | 255 | 0 | 888,75 |
| 3-6 Jahre | 1 | 135 | 210 | 935 | 0 | 1280 |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hortkinder | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe | | 202,5 | 630 | 1615 | 0 | 2447,5 |

III. Berechnung Kosten je Platz

III.I. Kosten je Platz Regeleinrichtung pro Monat

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

313.967,75 €

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------|-------------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | - € | 801,76 € | 1.135,82 € | - € | 1.937,58 € |
| U 3 | 1,5 | 360,79 € | 481,05 € | 681,49 € | - € | 1.523,34 € |
| 3-6 Jahre | 1 | 240,53 € | 320,70 € | 454,33 € | - € | 1.015,56 € |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Hortkinder | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Summe | | 601,32 € | 1.603,51 € | 2.271,64 € | - € | 4.476,47 € |

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

202.202,22 €

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------|-------------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | - € | 516,35 € | 731,49 € | - € | 1.247,84 € |
| U 3 | 1,5 | 232,36 € | 309,81 € | 438,90 € | - € | 981,06 € |
| 3-6 Jahre | 1 | 154,90 € | 206,54 € | 292,60 € | - € | 654,04 € |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Hortkinder | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Summe | | 387,26 € | 1.032,70 € | 1.462,99 € | - € | 2.882,95 € |

I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden

Antwort zu Frage 3

I.I. Belegung der Regeleinrichtung gem. 01.03.16

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------|
| U 2 | 2,5 | | 1 | 1 | | 5 |
| U 3 | 1,5 | 0 | 5 | 3 | | 12 |
| 3-6 Jahre | 1 | 10 | 11 | 23 | | 44 |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | | | | | 0 |
| Hortkinder | 1 | | | | | 0 |
| Summe | | 10 | 17 | 27 | 0 | 54 |

II. Betreuungsstunden gem. PBB

II.II. Betreuungstunden der Regeleinrichtung gem. 01.03.16

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | 0 | 75 | 106,25 | 0 | 453,125 |
| U 3 | 1,5 | 0 | 225 | 191,25 | 0 | 624,375 |
| 3-6 Jahre | 1 | 225 | 330 | 977,5 | 0 | 1532,5 |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hortkinder | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe | | 225 | 630 | 1275 | 0 | 2130 |

III. Berechnung Kosten je Platz

III.I. Kosten je Platz Regeleinrichtung pro Monat

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

313.967,75 €

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|------------|------------|-----------|------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | - € | 921,27 € | 1.305,13 € | - € | 2.226,39 € |
| U 3 | 1,5 | - € | 552,76 € | 783,08 € | - € | 1.335,84 € |
| 3-6 Jahre | 1 | 276,38 € | 368,51 € | 522,05 € | - € | 1.166,94 € |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Hortkinder | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Summe | | 276,38 € | 1.842,53 € | 2.610,26 € | - € | 4.729,17 € |

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

202.202,22 €

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|------------|------------|-----------|------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | - € | 593,32 € | 840,53 € | - € | 1.433,85 € |
| U 3 | 1,5 | - € | 355,99 € | 504,32 € | - € | 860,31 € |
| 3-6 Jahre | 1 | 177,99 € | 237,33 € | 336,21 € | - € | 751,53 € |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Hortkinder | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Summe | | 177,99 € | 1.186,63 € | 1.681,06 € | - € | 3.045,69 € |

Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

in hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

Einrichtung:

Heilig Geist (Christopherus)

Gemeindekennziffer

412-10

Bemerkungen:

Erweiterung U3 von 11 auf 18; Mittagspl. von 42 auf 45

Status:

PBB als Plan

PBB genehmigt am:

von:

Stempel:

1. Betriebserlaubnis

Es wurde am [] der Betrieb für [] 75 Plätze genehmigt

Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebserlaubnis definiert): []

Öffnungszeiten

| | von | | bis | | | |
|------------|------|--|-------|------|---------|------------------|
| Montag | 7:30 | | 16:30 | 9:00 | Stunden | |
| Dienstag | 7:30 | | 16:30 | 9:00 | Stunden | |
| Mittwoch | 7:30 | | 16:30 | 9:00 | Stunden | |
| Donnerstag | 7:30 | | 16:30 | 9:00 | Stunden | |
| Freitag | 7:30 | | 16:30 | 9:00 | Stunden | |
| | | | | | | 45:00:00 Stunden |

geplante Belegungsstruktur gemäß Kifög § 25 d

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt | |
|----------------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------|----------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | | |
| U 2 | 2,5 | 0 | 2 | 4 | 0 | 15 | |
| U 3 | 1,5 | 2 | 6 | 4 | 0 | 18 | |
| 3-6 Jahre | 1 | 6 | 7 | 22 | 0 | 35 | |
| Schulkd. i. altersgem. Gr. | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| Hortkinder | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| | | | | | | 68 | belegte Plätze |
| | | 8 | 15 | 30 | 0 | 53 | Kinder |

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein

Gesamtzahl der Kinder: 53 OK

3. Pädagogisches Personal gemäß Kifög § 25c

| | Fachkraftfaktor | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | ≥ 45 Std. | gesamt |
|----------------------------|-----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 0,2 | 0 | 2 | 4 | 0 | 46 |
| U 3 | 0,2 | 2 | 6 | 4 | 0 | 79 |
| 3 - 6-Jährige | 0,07 | 6 | 7 | 22 | 0 | 89,6 |
| Schulkd. i. altersgem. Gr. | 0,06 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hortkinder | 0,06 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | | | 214,6 |

Grundbedarf an Fachkräften:

zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1)

Mindestbedarf Fachkräfte nach Kifög

zzgl. 20 % Regiezeiten gemäß 25 a

4,292

| | | | |
|--------|---|-----------|------------------|
| 214,6 | Fachkraftstunden = | 5,5025641 | Fachkraftstellen |
| 32,19 | Fachkraftstunden = | 0,8253846 | Fachkraftstellen |
| 246,79 | Fachkraftstunden = | 6,3279487 | Fachkraftstellen |
| 42,92 | Fachkraftstunden = | 1,1005128 | Fachkraftstellen |
| | (2% des Personalbedarfes im Rahmen der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben) | | |
| 289,71 | Fachkraftstunden = | 7,4284615 | Fachkraftstellen |
| 248,04 | Fachkraftstunden = | 6,36 | Fachkraftstellen |
| 41,67 | Fachkraftstunden = | 1,0684615 | Fachkraftstellen |

Gesamtpersonalbedarf:

Bisheriges Soll gemäß PBB vom

Abweichung:

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge:

[] (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

Küchenpersonal

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

| | | | |
|--|---|----|-------------------|
| | Kinder bei frisch zubereitetem Essen: | | Wochenstunden HWK |
| | Kinder bei Tiefkühlkost mit Ergänzungskost: | | Wochenstunden HWK |
| | 45 Kinder bei Ausgabe v. angeliefertem Essen: | 13 | Wochenstunden HWK |

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 2 Wochenstd. 4 Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt: 17 Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

5. **Hausmeister**

Stunden wöchentlich

6. **Reinigungskräfte**

Stunden wöchentlich

7. **Trägeraufgaben**

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:

Wochenstunden

8. **Berufspraktikant/in**

In jeder anerkannten Ausbildungseinrichtung sollten Stellenanteile für mindestens ein/e Erzieher/in (Sozialpädagoge/in o.ä.) im Anerkennungsjahr vorgehalten werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß (4 Wochenstunden) zu gewährleisten ist. Sofern die Kommune einer Einstellung einer/eines Anerkennungspraktikant/in über den Gesamtpersonalbedarf hinaus zustimmt, wird je Einrichtung eine zusätzliche Ausbildungsstelle durch das Bischöfliche Ordinariat mitfinanziert.

9. **Freiwilligendienst**

Je Einrichtung ist eine Person im Freiwilligendienst zusätzlich zum Gesamtpersonalbedarf vorgesehen.

10. **Verwaltungsaufgaben**

Sofern administrative Aufgaben auf der Leitungsebene an Verwaltungsmitarbeiter/innen delegiert werden, ist dafür ein Zeitrahmen von Wochenstunden (10% der Regiezeit) angemessen.

erstellt am:

erstellt von:

Legende:

| | |
|----------------------|---|
| <input type="text"/> | : bitte entsprechende Zahlen eingeben |
| <input type="text"/> | : bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben |
| <input type="text"/> | : bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt) |

Katholisch - Marienruhe Schlossborn -

Antwort zu Frage Nr. 1

| Ausgaben | 2016 EUR |
|---|---------------------|
| Abschreibungen | 30.461,15 |
| Bürobedarf, Telefon, Porto | 1.103,73 |
| Sachversicherungen (Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen) | 419,73 |
| Raumkosten: Heizung, Strom, Reinigungskosten, Wasser, Kanal, Müll | 18.452,23 |
| Instandhaltungskosten: | 11.301,35 |
| Unterhaltung Gebäude, Pflege Außenanlage, Hausmeisteri Reparaturen, | |
| Bewirtschaftungskosten Gebäude + Grundstücke, Wartung BGA, Wartung EDV-Geräte | |
| Verpflegungsaufwand KiGA | 42.010,33 |
| Übrige Sachaufwendungen | 15.223,02 |
| Steuern, Zuweisungen, Umlagen | 24.771,43 |
| Aufwendungen aus SOPO, Rücklagen und Investitionszuschüssen | 43.327,78 |
| Summe | 187.070,75 |

Antwort zu Frage Nr. 5

| Einnahmen | 2016 EUR |
|--|---------------------|
| Beiträge Eltern inkl. Mittagessen | 176.419,50 |
| Zuschüsse Gemeinde Glashütten | 314.275,78 |
| Zuschüsse Gemeinde Babiniprogramm | 5.700,00 |
| Zuschüsse Land Hessen | 85.215,00 |
| Zuschüsse letztes Kalenderjahr | 15.300,00 |
| Zuschüsse Bistum für Personalkosten | 100,00 |
| Eigenanteil Träger / Kirchengemeinde | 63.520,19 |
| Schlüsseluweisung C | 1.724,00 |
| Sonstige Erträge aus Kirchenst. Zuweisungen und Zuschüssen | 33.623,60 |
| Erträge aus Vermögen und Verwaltung | 5.889,94 |
| Erträge aus SOPO Rücklagen und Investitionszuschüssen | 29.874,91 |
| Summe | 731.642,92 |

I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden

Antwort zu Frage 2

I.I. Belegung der gem. PBB

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------|
| U 2 | 2,5 | | 4 | 7 | | 27,5 |
| U 3 | 1,5 | | 5 | 8 | | 19,5 |
| 3-6 Jahre | 1 | | 60 | 15 | | 75 |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | | | | | 0 |
| Hortkinder | 1 | | | | | 0 |
| Summe | | 0 | 69 | 30 | 0 | 99 |

II. Betreuungsstunden gem. PBB

II.II. Betreuungstunden gem. PBB

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | 0 | 300 | 743,75 | 0 | 2609,375 |
| U 3 | 1,5 | 0 | 225 | 510 | 0 | 1102,5 |
| 3-6 Jahre | 1 | 0 | 1800 | 637,5 | 0 | 2437,5 |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hortkinder | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe | | 0 | 2325 | 1891,25 | 0 | 4216,25 |

III. Berechnung Kosten je Platz

III.I. Kosten je Platz pro Monat

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

577.636,54 €

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|------------|------------|-----------|------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | - € | 856,27 € | 1.213,04 € | - € | 2.069,31 € |
| U 3 | 1,5 | - € | 513,76 € | 727,83 € | - € | 1.241,58 € |
| 3-6 Jahre | 1 | - € | 342,51 € | 485,22 € | - € | 827,72 € |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Hortkinder | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Summe | | - € | 1.712,53 € | 2.426,08 € | - € | 4.138,62 € |

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

386.074,44 €

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|------------|------------|-----------|------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | - € | 572,30 € | 810,76 € | - € | 1.383,06 € |
| U 3 | 1,5 | - € | 343,38 € | 486,46 € | - € | 829,84 € |
| 3-6 Jahre | 1 | - € | 228,92 € | 324,30 € | - € | 553,22 € |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Hortkinder | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Summe | | - € | 1.144,60 € | 1.621,52 € | - € | 2.766,12 € |

I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden

Antwort zu Frage 3

I.I. Belegung gem. 01.03.16

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| U 2 | 2,5 | | 5 | 0 | | 12,5 |
| U 3 | 1,5 | | 14 | 1 | | 22,5 |
| 3-6 Jahre | 1 | 12 | 36 | 18 | | 66 |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | | | | | 0 |
| Hortkinder | 1 | | | | | 0 |
| Summe | | 12 | 55 | 19 | 0 | 86 |

II. Betreuungsstunden gem. PBB

II.II. Betreuungstunden gem. 01.03.16

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|------------|-------------|---------------|-----------|----------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | 0 | 375 | 0 | 0 | 937,5 |
| U 3 | 1,5 | 0 | 630 | 63,75 | 0 | 1040,625 |
| 3-6 Jahre | 1 | 270 | 1080 | 765 | 0 | 2115 |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hortkinder | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe | | 270 | 2085 | 828,75 | 0 | 3183,75 |

III. Berechnung Kosten je Platz

III.I. Kosten je Platz pro Monat

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

577.636,54 €

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------|-------------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | - € | 1.133,95 € | - € | - € | 1.133,95 € |
| U 3 | 1,5 | - € | 680,37 € | 963,86 € | - € | 1.644,23 € |
| 3-6 Jahre | 1 | 340,19 € | 453,58 € | 642,57 € | - € | 1.436,34 € |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Hortkinder | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Summe | | 340,19 € | 2.267,91 € | 1.606,44 € | - € | 4.214,53 € |

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

386.074,44 €

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | > 45 Std. | gesamt |
|--------------------------|------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------|-------------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | - € | 757,90 € | - € | - € | 757,90 € |
| U 3 | 1,5 | - € | 454,74 € | 644,22 € | - € | 1.098,96 € |
| 3-6 Jahre | 1 | 227,37 € | 303,16 € | 429,48 € | - € | 960,01 € |
| Schulkd. i. altersgem. G | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Hortkinder | 1 | - € | - € | - € | - € | - € |
| Summe | | 227,37 € | 1.515,80 € | 1.073,69 € | - € | 2.816,86 € |

Antwort zu Frage 4

Berechnung Zuschüsse laut KIF6G

23.07.2014

Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

In hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

Einrichtung: Marienuhe Einrichtungsnr: 435-10
 Status: PBB als Plan
PBB genehmigt am

Bemerkungen: 2 Krippen, 3 Regelgr., OZ 7:15 - 16:00 Uhr

1. Betriebslaubnis

Es wurde am der Betrieb für 125 Plätze genehmigt
 Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebslaubnis definiert).

Öffnungszeiten

| | | | | |
|------------|----------|-----------|------|-------------------------|
| Montag | von 7:15 | bis 16:00 | 8:45 | Stunden |
| Dienstag | von 7:15 | bis 16:00 | 8:45 | Stunden |
| Mittwoch | von 7:15 | bis 16:00 | 8:45 | Stunden |
| Donnerstag | von 7:15 | bis 16:00 | 8:45 | Stunden |
| Freitag | von 7:15 | bis 16:00 | 8:45 | Stunden |
| | | | | 43:45:00 Stunden |

2. geplante Belegungsstruktur gemäß Kif6g § 25 d

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | ≤ 35 Std. | < 45 Std. | ≥ 45 Std. | gesamt |
|--|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------------------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | 0 | 4 | 7 | 0 | 27,5 |
| U 3 | 1,5 | 0 | 5 | 8 | 0 | 19,5 |
| 3-6 Jahre | 1 | 0 | 60 | 15 | 0 | 75 |
| Schulkinder in altersgemischter Gruppe | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hortkinder | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | | | 122 belegte Plätze |
| | | | 69 | 30 | 0 | 99 Kinder |

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein
 Gesamtzahl der Kinder: **99** **Achtung genehmigte Zahl der Kinder in Betriebslaubnis**

3. Pädagogisches Personal gemäß Kif6g § 25c

| | Fachkraftfaktor | < 25 Std. | ≤ 35 Std. | < 45 Std. | ≥ 45 Std. | gesamt |
|--|-----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 0,2 | 0 | 4 | 7 | 0 | 83,5 |
| U 3 | 0,2 | 0 | 5 | 8 | 0 | 98 |
| 3 - 6-Jährige | 0,07 | 0 | 60 | 15 | 0 | 170,625 |
| Schulkinder in altersgemischter Gruppe | 0,06 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hortkinder | 0,06 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | | | 352,125 |

| | | | | |
|---------------------------------------|----------------|--|-----------------|------------------|
| Grundbedarf an Fachkräften: | 352,125 | Fachkraftstunden = | 9,028846 | Fachkraftstellen |
| zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1) | 52,8188 | Fachkraftstunden = | 1,354327 | Fachkraftstellen |
| zzgl. 20 % Regiezeiten | 70,425 | Fachkraftstunden = | 1,805769 | Fachkraftstellen |
| | 7,0425 | (2% der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben) | | |
| Gesamtpersonalbedarf | 475,369 | Fachkraftstunden = | 12,18894 | Fachkraftstellen |
| Bisheriges Soll: | 405,6 | Fachkraftstunden = | 10,4 | Fachkraftstellen |
| Abweichung: | 69,7688 | Fachkraftstunden = | 1,788942 | Fachkraftstellen |

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge: (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

4. Berufspraktikan/in

Ja anerkannte Ausbildungseinrichtung ein/e Erzieher/in (Sozialpädagog/in o.ä.) im Anerkennungsjahr.
 Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß zu gewährleisten ist.

5. Freiwilligendienst

Je Einrichtung eine Person im Freiwilligendienst

6. Küchenpersonal

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

| | |
|---|---|
| <u> </u> Kinder bei frisch zubereitetem Essen: | <u> </u> Wochenstunden HWK |
| <u> </u> Kinder bei Tiefkühlkost mit Ernährungskost: | <u> </u> Wochenstunden HWK |
| <u>65</u> Kinder bei Ausgabe v. angelieferten Essen: | <u>15</u> Wochenstunden HWK |

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 3 Wochenstd. Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt: **19** Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

7. Hausmeister

 Stunden wöchentlich

8. Reinigungskräfte

 Stunden wöchentlich

9. Trägeraufgaben

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:
 7,0425 Wochenstunden

10. Stellenanteile, die aus Zuschüssen bzw. Projektmitteln finanziert werden, sind im Stellenplan hinterlegt.

erstellt am:
 erstellt von: Julia N. Reimann

Legende:

| | |
|-----------------------------|---|
| <u> </u> | : bitte entsprechende Zahlen eingeben |
| <u> </u> | : bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben |
| <u> </u> | : bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt) |

Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

in hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

Einrichtung: Heilig Geist (Christopherus) Gemeindeganziffer 412-10

Bemerkungen: Erweiterung U3 von 11 auf 18, Mittagspl. von 42 auf 45

Status: PBB als Plan

PBB genehmigt am: von:

Stempel:

1. Betriebserlaubnis

Es wurde am der Betrieb für 75 Plätze genehmigt

Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebserlaubnis definiert):

Öffnungszeiten

| | | | | |
|------------|----------|-----------|-----------------|---------|
| Montag | von 7:30 | bis 16:30 | 9:00 | Stunden |
| Dienstag | von 7:30 | bis 16:30 | 9:00 | Stunden |
| Mittwoch | von 7:30 | bis 16:30 | 9:00 | Stunden |
| Donnerstag | von 7:30 | bis 16:30 | 9:00 | Stunden |
| Freitag | von 7:30 | bis 16:30 | 9:00 | Stunden |
| | | | 45:00:00 | Stunden |

geplante Belegungsstruktur gemäß Kifög § 25 d

| | Faktor für Platz | < 25 Std. | < 35 Std. | < 45 Std. | ≥ 45 Std. | gesamt |
|----------------------------|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 2,5 | 0 | 2 | 4 | 0 | 15 |
| U 3 | 1,5 | 2 | 6 | 4 | 0 | 18 |
| 3-6 Jahre | 1 | 6 | 7 | 22 | 0 | 35 |
| Schulkd. i. altersgem. Gr. | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hortkinder | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | | | 68 belegte Plätze |
| | | 8 | 15 | 30 | 0 | 53 Kinder |

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein

Gesamtzahl der Kinder: 53 OK

3. Pädagogisches Personal gemäß Kifög § 25c

| | Fachkraftfaktor | ≤ 25 Std. | ≤ 35 Std. | < 45 Std. | ≥ 45 Std. | gesamt |
|----------------------------|-----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------|
| | | 22,5 | 30 | 42,5 | 50 | |
| U 2 | 0,2 | 0 | 2 | 4 | 0 | 46 |
| U 3 | 0,2 | 2 | 6 | 4 | 0 | 79 |
| 3 - 6-Jährige | 0,07 | 6 | 7 | 22 | 0 | 89,6 |
| Schulkd. i. altersgem. Gr. | 0,06 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hortkinder | 0,06 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | | | 214,6 |

| | | | | |
|---------------------------------------|---------------|---|------------------|------------------|
| Grundbedarf an Fachkräften: | 214,6 | Fachkraftstunden = | 5,5025641 | Fachkraftstellen |
| zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1) | 32,19 | Fachkraftstunden = | 0,8253846 | Fachkraftstellen |
| Mindestbedarf Fachkräfte nach Kifög | 246,79 | | 6,3279487 | |
| zzgl. 20 % Regiezeiten gemäß 25 a | 42,92 | Fachkraftstunden = | 1,1005128 | Fachkraftstellen |
| | 4,292 | (2% des Personalbedarfes im Rahmen der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben) | | |
| Gesamtpersonalbedarf: | 289,71 | Fachkraftstunden = | 7,4284615 | Fachkraftstellen |
| Bisheriges Soll gemäß PBB vom | 248,04 | Fachkraftstunden = | 6,36 | Fachkraftstellen |
| Abweichung: | 41,67 | Fachkraftstunden = | 1,0684615 | Fachkraftstellen |

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge: (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

Küchenpersonal

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

| | | | |
|----|---|----|-------------------|
| | Kinder bei frisch zubereitetem Essen: | | Wochenstunden HWK |
| | Kinder bei Tiefkühlkost mit Erziehungskost: | | Wochenstunden HWK |
| 45 | Kinder bei Ausgabe v. angeliefertem Essen: | 13 | Wochenstunden HWK |

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 2 Wochenstd. 4 Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt: 17 Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

5. Hausmeister

Stunden wöchentlich

6. Reinigungskräfte

Stunden wöchentlich

7. Trägeraufgaben

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:

Wochenstunden

8. Berufspraktikant/in

In jeder anerkannten Ausbildungseinrichtung sollten Stellenanteile für mindestens ein/e Erzieher/in (Sozialpädagog/in o.ä.) im Anerkennungsjahr vorgehalten werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß (4 Wochenstunden) zu gewährleisten ist. Sofern die Kommune einer Einstellung einer/eines Anerkennungspraktikant/in über den Gesamtpersonalbedarf hinaus zustimmt, wird je Einrichtung eine zusätzliche Ausbildungsstelle durch das Bischöfliche Ordinariat mitfinanziert.

9. Freiwilligendienst

Je Einrichtung ist eine Person im Freiwilligendienst zusätzlich zum Gesamtpersonalbedarf vorgesehen.

10. Verwaltungsaufgaben

Sofern administrative Aufgaben auf der Leitungsebene an Verwaltungsmitarbeiter/innen delegiert werden, ist dafür ein Zeitraumen von Wochenstunden (10% der Regiezeit) angemessen.

erstellt am:

erstellt von:

Legende:

| | |
|----------------------|---|
| <input type="text"/> | : bitte entsprechende Zahlen eingeben |
| <input type="text"/> | : bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben |
| <input type="text"/> | : bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt) |

Evangelisch - Kita Oberrod -

| 2016 EUR | Ausgaben | 2016 EUR |
|-------------|--|------------------|
| | Bürobedarf, Telefon, Porto | 782,12 |
| | Raumkosten: Strom, Gas, Wasser, Kanal, Müll | 6.170,38 |
| | Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen | 1.082,47 |
| | Übrige Sachaufwendungen | 14.293,40 |
| | (Miete technische Geräte, Bücher, Zeitschriften, Reisekosten, Spielmaterial, etc.) | |
| | Verpflegungsaufwand KiGA | 14.304,54 |
| | Umlagen | 10.811,38 |
| | Summe | 47.444,29 |

Antwort zu Frage Nr. 1

| 2016 EUR | Einnahmen | 2016 EUR |
|-------------|--|-------------------|
| | Zuschuss Land Hessen Grundpauschale | 17.460,00 |
| | Zuschuss Land Hessen Grundpauschale Hort | 11.850,00 |
| | Zuschuss Land Hessen Grundpauschale U3 | 6.200,00 |
| | Zuschuss Qualitätspauschale | 4.700,00 |
| | Zuschuss von komm. Gemeinde | 166.345,46 |
| | Beiträge Regelkindergarten und Krippe | 93.771,00 |
| | Entgelt für Verpflegung | 15.035,50 |
| | Erträge Rücklagen Konto Kita, Zinsen | 4.345,95 |
| | Summe | 319.707,91 |

Antwort zu Frage Nr. 5

Anlage 1 zur KiTaVO
Berechnung des Personalbedarfs für Hauswirtschaftskräfte in Hessen

| Anzahl Essen pro Tag | Frischkost | Tiefkühl- oder Fertigmkost mit Ergänzungsfrischkost | Angelieferte Kost |
|---|------------|---|-------------------|
| Basisstunden | 10 | 10 | 10 |
| Zusatzstunden für die Verpflegung von Kindern unter drei Jahren | 2 | 2 | 2 |
| Zusatzstunden für Zwischenmahlzeiten | 1 | 1 | 1 |
| ab 10 - 25 Kinder/Tag | + 12,5 | + 7,5 | + 1 |
| Stunden gesamt | 22,5 | 17,5 | 11 |
| 26 - 40 Kinder/Tag | + 10 | + 6,5 | + 2 |
| Stunden gesamt | 32,5 | 24 | 13 |
| 41 - 50 Kinder/Tag | + 12,5 | + 8 | + 3 |
| Stunden gesamt | 45 | 32 | 16 |
| 51 - 60 Kinder/Tag | + 2,5 | + 1,5 | + 1 |
| Stunden gesamt | 47,5 | 33,5 | 17 |
| 61 - 70 Kinder/Tag | + 2,5 | + 1,5 | + 1 |
| Stunden gesamt | 50 | 35 | 18 |
| 71 - 80 Kinder/Tag | + 2,5 | + 1,5 | + 1 |
| Stunden gesamt | 52,5 | 36,5 | 19 |

Die addierten Werte beinhalten nicht die pauschalen Zusatzstunden für die Verpflegung von Kindern unter drei Jahren und für Zwischenmahlzeiten (siehe § 24 Absatz 1).

Für jeweils weitere 10 durchschnittlich verpflegte Kinder pro Tag werden zusätzlich 2,5 Wochenstunden (Frischkost), 1,5 Wochenstunden (Tiefkühl- oder Fertigmkost mit Ergänzungsfrischkost) bzw. 1 Wochenstunde (angelieferte Kost) genehmigt.

Zusätzliche Stellenanteile sind auf Antrag in besonderen Einzelfällen möglich.

Leistungsauswertung - Zahlungspflichtige / Eltern - Leistungen

Mandant : EV. Regionalverwaltung Wiesbaden
Rheingau-Taunus

Benutzer : knittel

Betreiber : Ev.-Kiga Oberrod (Ev. Lukasgemeinde
Glashütten-Obe

Druckdatum : 23.05.2017

Antwort zu Frage Nr.3

Auswertungsdatum :

| Leistungsart / Monat | Kontenart | Leistung | Anzahl Leistungen | Summe | Befreiung |
|----------------------|-------------|---------------------------------------|-------------------|----------|-----------|
| - Basisleistung | | | 95 | 6662,95 | 1533,05 |
| - Juni 2016 | | | 95 | 6662,95 | 1533,05 |
| - | Betreuung | | 95 | 6662,95 | 1533,05 |
| | | Regelplatz 150 | 20 | 1916,95 | 1083,05 |
| | | Krippe 270 | 3 | 810,00 | 0,00 |
| | | Bis 14:00 Uhr 185 | 11 | 1585,00 | 450,00 |
| | | 14:00-16:00 Uhr 1-2 Tage 44 | 7 | 308,00 | 0,00 |
| | | 14:00-16:00 Uhr 3 Tage 66 | 1 | 66,00 | 0,00 |
| | | 14:00-16:00 Uhr 4-5 Tage 110 | 2 | 220,00 | 0,00 |
| | | 14:00-15:00 Uhr 1-2 Tage 22 | 6 | 132,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 14:00 Uhr- 1 Tag 13 | 3 | 39,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 14:00 Uhr- 2 Tage 24,50 | 2 | 49,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 14:00 Uhr- 4 Tage 45 | 2 | 90,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 14:00 Uhr- 5 Tage 51 | 2 | 102,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 16:00 Uhr- 1 Tag 27 | 3 | 81,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 16:00 Uhr- 4 Tage 101 | 1 | 101,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 15:00 Uhr- 1 Tag 20 | 6 | 120,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 15:00 Uhr- 2 Tage 40 | 3 | 120,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 15:00 Uhr- 3 Tage 57 | 2 | 114,00 | 0,00 |
| | | Bis 15 Uhr 3Tage 33 | 3 | 99,00 | 0,00 |
| | | Bis 15 Uhr 4-5 Tage 55 | 4 | 220,00 | 0,00 |
| | | bis 14 Uhr 35 | 14 | 490,00 | 0,00 |
| | | | | | |
| | Gesamtsumme | | | 6.662,95 | 1.533,05 |

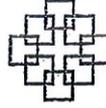
Antwort zu Frage Nr. 3

Auswertungsdatum :

| Leistungsart / Monat | Kontenart | Leistung | Anzahl Leistungen | Summe | Befreiung |
|----------------------|-------------|---------------------------------------|-------------------|----------|-----------|
| - Basisleistung | | | 76 | 6264,95 | 1683,05 |
| - Dezember 2016 | | | 76 | 6264,95 | 1683,05 |
| - | Betreuung | | 76 | 6264,95 | 1683,05 |
| | | Regelplatz 150 | 16 | 1466,95 | 933,05 |
| | | Krippe 270 | 5 | 1350,00 | 0,00 |
| | | Bis 14:00 Uhr 185 | 11 | 1285,00 | 750,00 |
| | | 14:00-16:00 Uhr 1-2 Tage 44 | 2 | 88,00 | 0,00 |
| | | 14:00-16:00 Uhr 3 Tage 66 | 2 | 132,00 | 0,00 |
| | | 14:00-16:00 Uhr 4-5 Tage 110 | 5 | 550,00 | 0,00 |
| | | 14:00-15:00 Uhr 1-2 Tage 22 | 2 | 44,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 14:00 Uhr- 1 Tag 13 | 1 | 13,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 14:00 Uhr- 2 Tage 24,50 | 2 | 49,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 14:00 Uhr- 4 Tage 45 | 1 | 45,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 14:00 Uhr- 5 Tage 51 | 2 | 102,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 16:00 Uhr- 3 Tage 80 | 2 | 160,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 16:00 Uhr- 4 Tage 101 | 2 | 202,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 15:00 Uhr- 1 Tag 20 | 6 | 120,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 15:00 Uhr- 2 Tage 40 | 1 | 40,00 | 0,00 |
| | | Schulkind bis 15:00 Uhr- 3 Tage 57 | 1 | 57,00 | 0,00 |
| | | Bis 15 Uhr 3Tage 33 | 2 | 66,00 | 0,00 |
| | | Bis 15 Uhr 4-5 Tage 55 | 2 | 110,00 | 0,00 |
| | | bis 14 Uhr 35 | 11 | 385,00 | 0,00 |
| | Gesamtsumme | | | 6.264,95 | 1.683,05 |

PA

Kopie H. Terni ev. Cl



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
Zentrum Bildung

EPH 50% 612

Zentrum Bildung der EKHN · Erbacher Str. 17 · 64287 Darmstadt

Ev. Lukasgemeinde Glashütten
Schloßborner Weg 16
61479 Glashütten



Fachbereich
Kindertagesstätten

Antwort zu Frage 3

Marja Klocke Marusic

marja-klocke.zb@ekhn-net.de

Tel 06151 6690-225
Fax 06151 6690-212

AZ 2360
03.08.2015

ü.d. Ev. Dekanat Idstein

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Sollstellenantrags
für die Ev. Kindertagesstätte Oberems der Ev. Lukasgemeinde Glashütten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die vorliegenden Angaben im Sollstellenantrag und dem Kirchenvorstandsbeschluss vom 27.07.2015 gemäß Sollstellenbemessung nach der Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der EKHN, in der Fassung vom 19.12.2014, hier insb. §§ 20, 22, 24, 26 beträgt die Zahl der genehmigten und besetzungsfähigen Stellen, ohne fremdfinanziertes Zusatzpersonal (Förderpauschalen) zum 01.09.2015

| | |
|---|-----------------------------|
| Fachkraftstunden insgesamt | 145,70 Wochenstunden |
| Fachkraftstellen insgesamt | 3,736 Stellen |
| Empfohlene Leitungsfreistellung <u>im Rahmen der o.g. Stellen</u> | ✓ 18,00 Wochenstunden |
| Hauswirtschaftsanteile bei angelieferte Kost | ✓ 16,00 Wochenstunden |
| Hauswirtschaftsanteile bei angelieferte Kost | 0,410 Stellen |
| Zusätzlich zu bisherigen Reinigungskraftanteilen / Neuregelung für Wäsche | ✓ 0,50 Wochenstunden |
| Zusätzlich zu bisherigen Reinigungskraftanteilen / Neuregelung für Wäsche | 0,013 Stellen |
| Besetzungsfähige Sekretariatsanteile = 2 Wochenstunden = | 0,051 Stellen |
| Sozialassistentenstellen* | |
| FSJ-Stellen* | 1 Stelle |
| BP/Berufspraktikantenstellen* | 1 Stelle |

Im Sollstellenantrag ausgewiesene päd. Fachkraftstellen mit kw-Vermerk **0,810 Stellen**

*Eine Sozialassistentenstelle im Praktikum kann nur eingerichtet werden, sofern die Finanzierung zu den wesentlichen Anteilen (mind. 85%) über kommunale Mittel, Landesmittel o. Ä. abgedeckt ist.

* Die FSJ-Stelle kann nur eingerichtet werden, sofern die Finanzierung abgedeckt ist.

*** Die Berufspraktikantenstelle kann, ohne Anrechnung auf den Stellenplan nur besetzt werden, sofern in der Einrichtung für das pädagogische Fachkraftpersonal kein kw-Vermerk besteht bzw. dieser umgesetzt worden ist, so dass der Ist-Personalbestand nicht über dem Soll-Personalbestand liegt und die kommunale Mitfinanzierung gesichert ist.**

Grundsätzlich ist bei Praktikantenstellen § 17 Abs. 3 KiTaVo (qualifizierte Anleitung) zu beachten.

Die Genehmigung der oben aufgeführten Wochenstunden/Stellen werden befristet für das Kindergartenjahr 2015/2016 erteilt.

- Der Sollstellenantrag muss jährlich zwischen dem 01.03. und dem 01.06. erfolgen. Er muss
- 1) rechtsverbindlich unterschrieben an die unten genannte Adresse gesendet werden (Zusendungen per Fax werden nicht bearbeitet),
und
 - 2) als Excel-Datei an folgende E-Mail-Adresse: sollstellenantrag.zb@ekhn-net.de

Ev. Lukasgemeinde Glashütten - Schloßbomer Weg 16 - 61479 Glashütten

Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten
c/o Frau Klocke-Marusic

Erbacher Straße 17
64287 Darmstadt



Fachbereich
Kindertagesstätten

Antwort zu Frage Nr. 4

Sollte der EKHN-Sollstellenantrag nicht vollständig und korrekt ausgefüllt sein, kann dieser nicht bearbeitet werden. Daher füllen Sie bitte alle erforderlichen Felder gewissenhaft aus. Sie sparen damit allen Beteiligten Zeit. Vielen Dank!

! - Informationsfeld, stets anklicken!

Einrichtungstammdaten

Rechtsträger-Nr.

3318

Regionalverwaltung

Wiesbaden

Dekanat

Idstein

Kontakt-Träger

Name des Trägers

Lukasgemeinde Glashütten

Straße u. Hausnummer

Schloßbomer Weg 16

PLZ

61479

Ort Glashütten

EKHN-Mailadresse

gemeindebüro@lukasgemeinde.org

Telefon (inkl. Vorwahl)

0617461071

Kontakt-Einrichtung

Name der Einrichtung

EV-KITA Oberems

Name der Leitung (Nachname, Vorname)

Eschenauer, Manike

Telefon (inkl. Vorwahl)

060822914

EKHN-Mailadresse

ev.kita.oberems@ekhn-net.de

Eigentumsverhältn. KITA-Gebäude

kommunal

Einrichtungstammdaten

Planung für das folgende Kita-Jahr auf Basis der Belegung zum 01.03.2016 (SOLLSTELLENANTRAG)

Art der Veränderung?

Einrichtungstyp

mehrgroupige Einrichtung

genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis (BE)

50

Ø Anz. Mittagessenskinder pro Tag

35

Gründe für Platzreduzierung

Verpflegungsart Angelieferte Kost

genehmigte Altersstruktur gem. BE

0-14 Jahre

Es werden Kinder unter 3 J. gepflegt

ja

Altersstruktur gem. Betriebsvertrag

0-14 Jahre

Zwischenmahlzeit

ja

Fläche des Kind-genutzten Krippenbereich (Gruppen-, Schlaf-, Sanitäräume) in m²

11

| | Betreut bis 25 h | Betreut mehr als 25 h bis 33 h | Betreut mehr als 35 h bis unter 45 h | Betreut mind. 45 h | Personalkosten |
|---|------------------|--------------------------------|--------------------------------------|--------------------|----------------|
| Kinder bis zum 2. Lebensjahr (unter 2 Jahren) | | | | | 0,00 |
| Kinder bis zum 3. Lebensjahr (unter 3 Jahren) | | | | | 12,00 |
| Kindergartenkinder (ab 3 Jahren) | | | | | 56,88 |
| Schulkinder in altersgemischten Gruppen | | | | | 43,20 |
| Kinder in reinen Hortgruppen | | | | | 0,00 |

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|------|
| davon Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren | | | | | |
| davon Kinder mit Behinderung von 3-6 Jahren | | | | | 0,00 |
| Anzahl virtuelle Kinder unter 3 Jahren* | | | | | 0,00 |
| Anzahl virtuelle Kinder von 3-6 Jahren** | | | | | 0,00 |

Unabhängig von der tatsächlichen Gruppenzugehörigkeit der Kinder mit Behinderung, wird rechnerisch für die Personalkompensation wie folgt verfahren:

* Bei Kindern mit Behinderung unter 3 Jahren ist jeweils 1 virtuelles Kind anzugeben.

** Bei Kindern mit Behinderung von 3 - 6 Jahren gilt:

1 Kind mit Behinderung in einer Gruppe = 5 virtuelle Kinder.

2 Kinder mit Behinderung in einer Gruppe = jeweils 2,6 virtuelle Kinder (= 5 virtuelle Kinder).

Ab 3 Kindern mit Behinderung in einer Gruppe = jeweils 2 virtuelle Kinder (bei 3 Kindern = 6 virtuelle Kinder).

Bei bis zu 5 Kindern mit Behinderung ist rechnerisch bzgl. der Personalkompensation davon auszugehen, dass alle 5 Kinder in einer einzigen Gruppe aufgenommen sind.

Sollte es im Einzelfall aufgrund besonderer Ausnahmen notwendig sein, dass Kinder in separaten Gruppen betreut werden müssen, legen Sie dem SOLLSTELLENANTRAG folgende Dokumente bei:

- Eine fachliche Begründung des Sozialhilfeträgers, dass es aufgrund der individuellen Beeinträchtigung des Kindes mit Behinderung unabdingbar ist, das Kind in einer separaten Gruppe zu betrauen.
- Eine Kostenübernahmeerklärung / Mitfinanzierungserklärung der Kommune, dass die daraus resultierenden höheren Kompensationszeiten mitfinanziert werden.

Summe belegter Plätze (nach KiföG-Faktoren gem. Kindesalter)

50

Summe vertragsmäßig aufgenommenen Kinder

49

Gruppen rechnerisch genau

2,00

Gruppen gerundet

2

Anzahl Kinder Familiensprache nicht deutsch

0

Hier dürfen keine Doppelzählungen erfolgen! D. h. Kinder, in deren Fam. vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird und für die die Kosten gem. § 90 SGB VIII übernommen werden, dürfen nur einmal gezählt werden.

Anzahl Kinder Kostenübernahme § 90 SGB VIII

0

Bedingungen für Förderung Qualitätspauschale erfüllt?

ja

Wenn der Bildungs- u. Erziehungsplan Bestandteil Ihrer Konzeption ist, wählen Sie Ja aus, ansonsten Nein.

Genehmigungsfähige Sollstellen zum 01.09.2015 auf Basis der Belegung zum 01.03.2016

| | |
|--|--------|
| Zwischensumme Fachkräftstunden päd. Personal (KiföG-Netto) | 112,08 |
| + 15% auf KiföG-Netto für Ausfallzeiten | 16,81 |
| Anzahl Fachkräftstunden nach KiföG-Gesamt | 128,89 |
| Anzahl Stellen nach KiföG-Gesamt | 3,305 |

+ 15% Kirchlicher Aufschlag auf KiföG-Netto in Stunden

16,81

+ 15% Kirchlicher Aufschlag auf KiföG-Netto in Stellen

0,431

+ Kompensation bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung inkl. 15% Ausfallzeiten (BEFRISTETE STUNDEN)

0,00

+ Kompensation bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung inkl. 15% Ausfallzeiten (BEFRISTETE STELLEN)

0,000

Anz. genehmigungsfähiger pädag. Fachkräftstd. zum 01.09.2015 gem. KiTaVO (o. Zusatzpers. für Integration, Schwerpunkt-KITA u. ä.)

145,70

Anz. genehmigungsfähiger pädag. Fachkräftstellen zum 01.09.2015 gem. KiTaVO (o. Zusatzpers. für Integration, Schwerpunkt-KITA u. ä.)

3,736

empfohlene Rückstellung gemäß Jahresarbeitszeitmodell in Wochenstunden bezogen auf KiföG-Netto 6%

6,60

davon Mindestkontingent für Leitungsaufgaben 9 Wochenstunden (ab der 6. Gruppe 3 WStd.) pro Gruppe (gerundete Gruppen)

18,00

davon empfohlenes Kontingent für mittelbare pädagogische Arbeit in Wochenstunden

10,02

Dienstplankontingent Gruppenarbeit in Wochenstunden

112,08

Pädagogisches Personal (+) zusätzliche genehmigungsfähige Stunden / (-) überhängige Stunden zum 01.09.2015

31,68

Pädagogisches Personal (+) zusätzliche genehmigungsfähige Stellen / (-) überhängige Stellen zum 01.09.2015

0,810

Bisherige Stellen mit kv-Vermerk zum Datum der Antragstellung für pädagogisches Personal

0,00

Stellen mit kv-Vermerk gemäß aktueller Personalbedarfsberechnung für pädagogisches Personal

0,810

Teil 3 - SOLLSTELLENANTRAG

Fördermittelberechnung

| | HH-Stellen | Förderung/kommunale Träger | Förderung/privatrechtliche Träger (EvEinrichtung) |
|---|------------|----------------------------|---|
| Summe Grundpauschale U3 § 32 (2) | 0526 | 6.200 € | 6.200 € |
| Summe Grundpauschale 3-12 Jahre § 32 (2) | 0521 | 20.450 € | 30.780 € |
| Förderung Einhaltung BEP Quali-Pauschale § 32 (3) | 0524 | - € | - € |
| Förderung Schwerpunkt-KITA § 32 (4) | 0523 | - € | - € |
| Förderung Integrationskinder § 32 (5) | 0525 | - € | - € |
| Förderung Kleinkita-Pauschale § 32 (6) | 0527 | - € | - € |
| Summe der Landesförderung | | 26.650 € | 36.980 € |

Anmerkungen:

Für den Kirchenvorstand

Hiemit bestätigen wir die oben gemachten Angaben und beantragen den bemessenen Personalbedarf gemäß KITA-VO.
 Glashütten, den 03.08.2015

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift _____ Bitte auswählen _____
 Dienstbezeichnung _____

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 108/GV/XVIII

Glashütten, 10.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.: Amt III-WI/pa

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich verschiedener Fragen zum Thema
"Bebauungsplan - Über dem Seegrund";
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Anfrage:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10. November 2016 wurde der Empfehlung des BSA gemäß DS71/GV/BSA zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ entsprechend Beschluss gefolgt. Nach bekannter Ausführung wird eine zusätzliche Erschließung über eine Zuwegung zum ausgewiesenen Gebiet als nicht notwendig angesehen, ohne aber mengenmäßig darzustellen, welche Verdichtung mit dem Beschluss ermöglicht wird.
Für uns ergeben sich folgende Fragen.

1. Wieviele Grundstücke erfasst der Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ in Abhängigkeit folgender Baugrößen:
 - <600 m²
 - 600 m² bis 800 m²
 - 800 m² bis 1200 m²
 - 1200 m² bis 1600 m²
 - 1600 m²
2. Welches Verdichtungspotenzial ergibt sich aus den Antworten zu Frage 1?
3. Ausnahmen bei Bestandsbebauungen können zugelassen werden. Ist es, beispielhaft bei einer bebauten Grundstücksfläche von 1000 m², möglich, eine Teilung in 2*500 m² oder eine Teilung in 600 m² und 400 m² vorzunehmen und somit die Bebauung beider Grundstücke zu realisieren?

Antwort des Gemeindevorstands:

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits erläutert, wurden in den vergangenen Jahren zunehmend einzelne Grundstücke im Plangebiet weiter unterteilt und es erfolgte eine städtebauliche Nachverdichtung, deren Fortschreiten weiter absehbar ist, sodass die Gemeinde Glashütten aufgrund der absehbaren Kapazitätsgrenzen der verkehrlichen Erschließung sowie auch der begrenzten Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgung des Plangebietes das Erfordernis sieht, die weitere städtebauliche Entwicklung bauplanungsrechtlich zu steuern und zu ordnen. Hierbei stellt sich das Problem, dass die Gemeinde hier an die einschlägigen raumordnerischen Zielvorgaben zur Siedlungsdichte gebunden ist und insofern keine ausschließlich bestandsorientierte Begrenzung der weiteren städtebaulichen Entwicklung möglich ist. Seitens der Gemeinde Glashütten ist daher eine Abwägungsentscheidung zwischen den berührten öffentlichen und privaten Belangen zu treffen, die vorliegend insbesondere das Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse einer leistungsfähigen infrastrukturellen Ausstattung einerseits sowie den privaten Belangen der Grundstückseigentümer mit der grundgesetzlich garantierten Eigentumsfreiheit und den gesetzgeberischen Vorgaben hinsichtlich des grundsätzlichen Vorrangs einer baulichen Innenentwicklung und Nachverdichtung andererseits zu bewältigen hat. Demnach werden Festsetzungen, die erkennbar den aktuellen Zustand zementieren und künftig keinerlei städtebauliche Entwicklung mehr zulassen, nicht nur nicht sachgerecht, sondern auch städtebaurechtlich letztlich unzulässig sein, da hierdurch kein erforderlicher Interessenausgleich im Sinne einer verfassungsrechtlich gebotenen und gesetzlich erforderlichen Abwägungsentscheidung zwischen den berührten Belangen erzielt wird.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß der im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 enthaltenen raumordnerischen Zielvorgabe 3.4.1-9 für die verschiedenen Siedlungstypen auf das Bruttowohnbauland bezogene Dichtevorgaben einzuhalten. Hinsichtlich der Dichtevorgaben ist vorliegend grundsätzlich von der Kategorie 25 bis 40 Wohneinheiten je Hektar im ländlichen Siedlungstyp auszugehen. Die Obergrenzen sind im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich einzuhalten; die unteren Werte dürfen ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen können insbesondere durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, durch die Eigenart eines Ortsteiles sowie durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten begründet werden. Das formulierte Planziel sowie die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ermöglichen eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich des Plangebietes und folgen dabei den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Glashütten zur Schaffung eindeutiger bauplanungsrechtlicher Rahmenbedingungen zur Wahrung einer städtebaulich geordneten Entwicklung im Bereich des Plangebietes. Zudem handelt es sich im Wesentlichen um eine bestandsorientierte Planung innerhalb der Ortslage, sodass die im Bestand zu verzeichnende Unterschreitung der einschlägigen Dichtevorgaben aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht, zumal durch den Bebauungsplan die Möglichkeiten zur städtebaulichen Nachverdichtung bauplanungsrechtlich geschaffen, gleichzeitig aber auch gesteuert werden. Zudem beinhaltet der Bebauungsplan Festsetzungen zur Mindestgröße der Baugrundstücke und höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, sodass den raumordnerischen Zielvorgaben zur Obergrenze der städtebaulichen Dichte für den Bereich des Plangebietes Rechnung getragen werden kann. Die Festsetzungen zielen dabei entsprechend dem formulierten Planziel nicht auf die volle Ausschöpfung der Obergrenze von 40 Wohneinheiten je Hektar ab, sondern stellen rechnerisch sicher, dass sich die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten innerhalb des raumordnerisch zulässigen Maßes oberhalb des Mindestmaßes bewegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Festsetzungen zur Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet sowie zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden geändert und angepasst, sodass der gegenwärtigen örtlichen Situation im Rahmen der in der Bauleitplanung vorliegend beachtlichen Ziele der Raumordnung stärker Rechnung getragen werden kann. Demnach soll die Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet nunmehr 600 m² (statt wie bislang vorgesehen 800 m²) betragen.

Zudem können Ausnahmen von der Festsetzung zugelassen werden, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits bebaute Grundstücke handelt. Im Allgemeinen Wohngebiet soll zudem je angefangene 300 m² (statt wie bislang vorgesehen 400 m²) Grundstücksfläche eine Wohnung je Wohngebäude zulässig sein. Auch diesbezüglich sollen Ausnahmen von der Festsetzung zugelassen werden können, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits bebaute Grundstücke handelt.

Hierzu kann angemerkt werden, dass sich in Abhängigkeit der bestehenden Grundstücksgrößen im Plangebiet nicht automatisch die absolute Anzahl an zusätzlich (geschweige denn tatsächlich) zu erwartenden Wohngebäuden ableiten lässt. Dies wäre zwar rechnerisch mit hohem Verwaltungsaufwand möglich, letztlich aber für das Verständnis der Zielsetzung und Regelungen des Bebauungsplanes weder sachgerecht noch zielführend. Die im Bebauungsplan getroffenen Ausnahmeregelungen stellen jedenfalls sicher, dass es sich hierbei künftig um Ermessensentscheidungen im Einzelfall handelt, an denen die Gemeinde seitens der Bauaufsichtsbehörde beteiligt wird und die nicht automatisch zur Zulassung jeder im Einzelfall angestrebten zusätzlichen Bebauung führen müssen. Insbesondere Frage 3 lässt sich insofern mit einem „Jein“ beantworten. Grundsätzlich wäre eine solche Bebauung über die Ausnahmeregelungen zulässig, unterliegt aber einer Ermessensentscheidung im Einzelfall. Hierzu gehören dann etwa die ganz konkreten Erfordernisse der Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung etc.) an das jeweilige Baugrundstück.

gez. Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin